



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 06/2017

Seite 1

## Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 11. Dezember 2017, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05. Dezember 2017 durch E-Mail.

### ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Mag. Johannes Kern

4. GGR Thomas Dür

5. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

6. GGR Ing. Manfred Ratzinger

7. GR Siegfried Keiblinger

8. GR Hubert Mayer

9. GR Roman Stauffer

10. GR Reinhard Hammerschmid

11. GR Mag. Christoph Reiter

12. GR Thomas Brunner

13. GR Ing. Maria Resch

14. GR Alois Heimberger

15. GR Claus-Jürgen Umgeher

16. GR Ing. Peter Morawetz BA

17. GR Armin Häusler

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GGR Werner Herbst

2. GR Sarah Oberauer

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

---

**Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer**

**Die Sitzung war öffentlich**

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

## Tagesordnung

1. Protokoll
  2. Bericht der Kassenprüfer
  3. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
    - a) Jahresabschluss 2016
    - b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2016
    - c) Transferzahlungen 2017
    - d) Voranschlag 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2019-2021
    - e) Transferzahlungen 2018
  4. Ankauf Spielgerät – Spielplatz Mitterau
  5. Vergabe Carport – Kastanienweg
  6. Vergabe Ingenieurleistungen – Planungs- und Bauausführungsphase
    - a) Regenwasserkanal Haindorf
    - b) Straßenbau Liliengasse
  7. Stadtgemeinde Wieselburg – Verpflichtungserklärung zur Leistung des Kopfquotenbeitrages für die Musikschule Wieselburg für das Schuljahr 2017/2018
  8. Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses
  9. Kaufvertrag – Johann Hausmann, 3385 Mitterau 1
  10. Entlassung aus dem öffentlichen Gut – Teilfläche 1 und 2 laut Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Paul Thurner vom 20.09.2017, G.Z. 10874-2017
  11. Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien
  12. Wasserabgabenordnung
  13. Kanalabgabenordnung
  14. Bankschreiben – Negativzinsen
  15. Subventionen 2018
  16. Festsetzung der Steuerhebesätze
  17. Dienstpostenplan
  18. Voranschlag 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2019-2022  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
- NICHT ÖFFENTLICH**
19. Personalangelegenheiten

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **zu 1: Protokoll**

Das Protokoll vom 11.09.2017 wurde am 13.09.2017 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

### **zu 2: Bericht der Kassenprüfer**

Herr GR Ing. Peter Morawetz BA berichtet, dass am 20.09.2017 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Herrn GR Hubert Mayer und Herrn GR Claus-Jürgen Umgeher, stattgefunden hat. Herr GR Mag. Christoph Reiter und Herr GR Siegfried Keiblinger war entschuldigt.

Die Belege Juli bis September 2017 wurden stichprobenartig überprüft. Weiters wurden diverse Bauprojekte überprüft.

Herr GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky erscheint zur Sitzung.

### Kassenbestände per 20.09.2017

Bargeld	€	1.751,85
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	338.049,60
Sparbuch Jagdpacht	€	6.481,76
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	105.351,87
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	2.738,66
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	134,85
Sparbuch Sozialfonds	€	2.509,68
Sparbuch Kautionen	€	2.863,47
<b>Gesamtsummen der Kassenbestände</b>	<b>€</b>	<b>459.881,74</b>

Rücklagen per 20.09.2017	€	887.706,74
Schuldenstand per 20.09.2017	€	3.613.922,24

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

#### *Antrag:*

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### zu 3: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

#### **a) Jahresabschluss 2016**

Die Fa. Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG, Gustav Brunner Straße 1, TOP 10, 7400 Oberwart, wurde von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung für das Jahr 2016 beauftragt.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt den Jahresabschluss 2016 vor – **Anhang A.**

Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2016 ergibt einen Bilanzverlust in Höhe von € 8.666,37.

Das Gesamtanlagevermögen beträgt per 31.12.2016 (Grundstücke und Bauten) € 1.888.330,21. Die Eigenkapitalquote beträgt 73,35%.

#### *Antrag:*

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Jahresabschluss 2016 der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG beschließen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

#### **b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2016**

Mittels Vorstandsbeschluss vom 13.06.2016 des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berggasse 16, 1090 Wien, für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 zum Abschlussprüfer beauftragt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2016 wurde am 28.09.2017 übermittelt.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt den Bericht vor – **Anhang B.**

#### *Antrag:*

Der Gemeinderat möge den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2016 der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG zur Kenntnis nehmen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen  
*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **c) Transferzahlungen 2017**

In der Finanzierungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft vom 02.04.2009 wurde vereinbart, dass die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Transferzahlungen zu leisten hat, der die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG in die Lage versetzt, einen ausgeglichenen Jahresabschluss aufzustellen sowie die Liquidität der KG zu sichern.

#### *Antrag:*

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Laut dem, für das Jahr 2017 erstelltem Budget, werden im Jahr 2017 von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf an die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von € 12.400,00 getätigt.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **d) Voranschlag 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2019-2021**

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt den Voranschlag 2018 und den MFP 2019-2021 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG vor.

Im Haushaltsjahr 2018 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 59.900,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus. Der Schuldenstand wird im Jahr 2018 von € 355.900,00 auf € 324.600,00 reduziert.

Die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 weisen im ordentlichen Haushalt je eine Gesamtsumme von € 58.900,00 und im außerordentlichen Haushalt je eine Gesamtsumme von € 0,00 aus.

#### *Antrag:*

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2018 und den mittelfristige Finanzplan 2019-2021 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG in der vorgestellten Form beschließen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **e) Transferzahlungen 2018**

In der Finanzierungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft vom 02.04.2009 wurde vereinbart, dass die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Transferzahlungen zu leisten hat, der die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG in die Lage versetzt, einen ausgeglichenen Jahresabschluss aufzustellen sowie die Liquidität der KG zu sichern.

#### *Antrag:*

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Laut dem, für das Jahr 2018 erstelltem Budget, werden im Jahr 2018 von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf an die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Markt-

gemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von € 10.200,00 getätigt.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

#### **zu 4: Ankauf Spielgerät – Spielplatz Mitterau**

Für den Spielplatz in Mitterau sollen Spielgeräte angekauft werden. Es wurde mit der Dorfgemeinschaft Mitterau und der Fa. Engelbert Haunschmid, Spielplatz- & Forstservice, Bach 28, 3321 Ardagger, ein Angebot erarbeitet.

Frau Vizebürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang C**.

Es soll eine Dreiturmanlage, eine Hang-Anbaurutsche, eine Kletterwand, eine Rundholz-Wippe und eine Federwippe aufgestellt werden.

Die Gesamtkosten betragen € 4.989,56 brutto.

Frau Vizebürgermeister erklärt, dass mit der Dorfgemeinschaft Mitterau vereinbart wurde, dass diese die Montage vollständig übernimmt.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Fa. Engelbert Haunschmid, Spielplatz- & Forstservice, Bach 28, 3321 Ardagger, laut Angebot 1700388 vom 18.10.2017 mit der Lieferung der Spielplatzgeräte beauftragen. Die Gesamtkosten betragen € 4.989,56 brutto.

*Verbuchung:* 5/815-050 (Voranschlagsrest 2017 – € 13.636,06)

*Bedeckung:* ordentlicher Haushalt

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

#### **zu 5: Vergabe Carport – Kastanienweg**

In der Gemeinderatssitzung 02/2017 vom 08.05.2017, TOP 6, wurde die K & H Bausonsulting GmbH, Alter Rathausplatz 13, 3382 Loosdorf, mit der Ausschreibung beauftragt.

Zur Angebotslegung wurden folgende Firmen eingeladen:

Holzbau Huber, Museumsstraße 11, 3386 Hafnerbach

Walmüller Dachdeckerei u. Holzbau GmbH, St. Leonhart am Wald 59, 3340 Waidhofen/Ybbs

Hans Drascher Ges.m.b.H., Parkstraße 1, 3382 Loosdorf

Herr GGR Thomas Dür erklärt, dass die Fa. K & H Bausonsulting GmbH, Herr BM Ing. Kirchnerberger, die Angebotsauswertung durchgeführt hat. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche vorgestellt wird.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	Holzbau Huber	€ 20.873,34
2.	Walmüller Holzbau	€ 21.372,00
3.	Drascher Ges.m.B.H.	€ 23.551,45

Wegen der notwendigen Dimensionierung der Fundamente wurde bereits mit der Fa. Huber Holzbau Kontakt aufgenommen.

Von der Fa. Huber Holzbau wurde ein neues Dachsystem angeboten.

Die sogenannte Brettstapeldecke ist nur 8cm hoch und kommt gänzlich ohne Sparren aus. Das Deckenelement liegt nur auf Brettschichtholzträger mit einem Querschnitt von 16/40 cm und Stahlsäulen. Die Dacheindeckung wird aus Stapelfaservlies, Novotan Plane ca. 1,3 mm stark und Rollkies 16/32 hergestellt.

Auf die Holzkonstruktion wird kein Holzschutz aufgetragen und ist somit wartungsfrei.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den Billigstbieter, die Fa. Holzbau Huber, Museumsstraße 11, 3386 Hafnerbach, mit der Errichtung des Carports beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt € 17.394,45 netto bzw. € 20.873,34 brutto.

Verbuchung: 5/853-010 (Voranschlagsrest 2017 – € 33.119,58)

Bedeckung: Verkauf Wohnung, Förderungen und ordentlicher Haushalt

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

## **zu 6: Vergabe Ingenieurleistungen – Planungs- und Bauausführungsphase**

### **a) Regenwasserkanal Haindorf**

Bei der Kanalbestandsaufnahme wurde festgestellt, dass zwei Teilstücke des Regenwasserkanales in der KG Haindorf in einem sehr schlechten Zustand sind. Da die Regenwasserkanäle auf Privatgrund liegen, wird seitens der Hydro Ingenieure eine Neuerrichtung empfohlen. Um bereits im Frühjahr 2018 die Arbeiten zu vergeben wurde ein Angebot von der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, betreffend Ingenieurleistungen für die Planungs- und Ausführungsphase eingeholt – **Anhang D**.

### **Allgemeines und Umfang des Projektes:**

- Neuerrichtung von ca. 190 lfm RW-Kanal DN 400 bis DN 600
- Abbruch von ca. 55 lfm RW-Kanal DN 300 bis DN 600
- RW-Hausanschlüsse für ca. 10 Parzellen
- RW-Auslaufbauwerk bleibt Bestand

Zur Realisierung der Sanierung RW-Kanal Haindorf sind folgende Leistungen notwendig:

- Einreichprojekt
- Nachrechnung bestehender RW-Kanal
- Ansuchen um Sondernutzung Landesstraße und öffentliches Wassergut
- Förderansuchen
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Örtliche Bauaufsicht
- Bau KG
- Kollaudierung

Die geschätzten Baukosten betragen für den RW-Kanal ca. € 150.000,00 netto.

Die Ingenieurkosten betragen für Planungs- und Bauausführungsphase laut Angebot 17-205 vom 31.08.2017, € 19.454,51 netto.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, laut Angebot 17-205 vom 31.08.2017 mit den Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauausführungsphase, Sanierung RW-Kanal Haindorf, beauftragen.

Die Gesamtkosten betragen € 19.454,51 netto bzw. € 23.345,41 brutto.

Verbuchung: 5/851-0042 (Voranschlagsrest 2018 - € 170.000,00)

Bedeckung: Darlehensaufnahme

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*  
*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

**b) Straßenbau Liliengasse**

Frau Schweinzer ist Eigentümerin des Grundstückes in der Nelkengasse. Der nördliche Grundstücksteil wurde in 6 Grundstücke geteilt, für 5 davon dürfte es bereits Käufer geben. Durch die Baugrundparzellierung ist es auch notwendig die Liliengasse zu verbinden. Der Grundstücksteil ist bereits als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Um bereits im Frühjahr 2018 die Straßenbaubewilligung erteilen zu können und die Arbeiten zu vergeben wurde ein Angebot von der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, betreffend Ingenieurleistungen für die Planungs- und Ausführungsphase eingeholt – **Anhang E**.

**Allgemeines und Umfang des Projektes:**

- Neuerrichtung von ca. 6 Stk. SW – Hausanschlüsse
- Neuerrichtung von ca. 6 Stk. WVA – Hausanschlüsse
- Sickerschächte für Gemeindestraße ca. 4 Stk.
- Straßenbau ca. 900m<sup>2</sup>
- Kabelbau

Zur Realisierung der Siedlungserweiterung sind folgende Leistungen notwendig:

- Detailplanung Straße und Entwässerung
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Örtliche Bauaufsicht
- Bestandsplan

Die geschätzten Baukosten betragen ca. € 62.000,00 netto.

Die Ingenieurkosten betragen für Planungs- und Bauausführungsphase laut Angebot 17-277 vom 21.11.2017, € 8.094,63 netto.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, laut Angebot 17-277 vom 21.11.2017 mit den Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauausführungsphase, „Siedlungserweiterung Liliengasse“, beauftragen. Die Gesamtkosten betragen € 8.094,63 netto bzw. € 9.713,56 brutto.

Verbuchung: 5/612-0501 (Voranschlagsrest 2018 – € 90.000,00)

Bedeckung: Bedarfszuweisungen und ordentlicher Haushalt

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

**zu 7: Stadtgemeinde Wieselburg – Verpflichtungserklärung zur Leistung des Kopfquotenbeitrages für die Musikschule Wieselburg für das Schuljahr 2017/2018**

Die Musikschule Wieselburg hat eine Verpflichtungserklärung zur Leistung des Kopfquotenbeitrages für das Schuljahr 2017/2018 übermittelt (lt. Voranschlag 2017 ca. € 340,00 pro Jahr und Schüler). Die Musikschule wird von Franziska Riegler, 3384 Haindorf 30, in den Fach Querflöte, besucht.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Verpflichtungserklärung nicht unterfertigt wird und kein Kopfquotenbeitrag geleistet wird, da in der Musikschule Prinzersdorf dieses Fach ebenfalls angeboten wird.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen  
*Abstimmungsergebnis:* 16 Stimmen für den Antrag  
1 Stimme gegen den Antrag  
(GR Thomas Brunner)

### **zu 8: Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses**

Der Nationalrat hat am 03.07.2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Die Bundesregierung hat dafür einen Kostenersatz in Höhe von rund 100 Millionen Euro vorgehen sehen.

Diese 100 Millionen Euro werden jedoch bei weitem nicht ausreichen, den Mehraufwand der Länder und Gemeinden abzudecken. Experten rechnen mit 300 – 400 Millionen Euro an zusätzlichen Kosten.

Es wird daher der Bund aufgefordert, den österreichischen Gemeinden für die entstehenden Mehrausgaben einen vollständigen Kostenersatz zu leisten.

Die Gemeinden haben sich zur Einhaltung des Stabilitätspaktes sowie des im Rahmen des Finanzausgleichs vereinbarten Kostendämpfungspfades im Pflegebereich verpflichtet. Diese Zusagen können ohne einer Abgeltung in voller Höhe nicht eingehalten werden.

Herr Bürgermeister stellt die Resolution vor – **Anhang F**.

#### *Antrag:*

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses beschließen und an folgende Adressen übermitteln.

Ergeht an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland           hans.niessi@bgld.gv.at

Kärnten               peter.kaiser@ktn.gv.at

Niederösterreich   lh.mikl-leitner@noel.gv.at

Oberösterreich     lh.stelzer@ooe.gv.at

Salzburg             haslauer@salzburg.gv.at

Steiermark          Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at

Tirol                 buero.landeshauptmann@tirol.gv.at

Vorarlberg          markus.wallner@vorarlberg.at.

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)

den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)

den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)

den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)

Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **zu 9: Kaufvertrag – Johann Hausmann, 3385 Mitterau 1**

Wie in der Gemeinderatssitzung 03/2015 vom 15.06.2015 unter TOP 6 berichtet, beabsichtigt Herr Johann Hausmann, 3385 Mitterau 1, ein Teilstück des Gst. Nr. 273, KG Mitterau, von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf anzukaufen.

Herr Johann Hausmann hat auf seine Kosten einen Teilungsplan vorgelegt.

Herr Bürgermeister stellt den Teilungsplan G.Z. 10874-2017 erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten vor – **Anhang G**.

Es soll das Teilstück 1 im Ausmaß von 107 m<sup>2</sup> und das Teilstück 2 im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup> verkauft werden. Als Kaufpreis wurden € 15,-/m<sup>2</sup> vereinbart.

Die Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, wurden von Herrn Hausmann mit der Erstellung eines Kaufvertrages beauftragt, welcher durch Herrn Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang H**.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Johann Hausmann, Mitterau 1, 3385 Markersdorf-Haindorf beschließen.

Der Kaufpreis beträgt € 1.710,00 (114 m<sup>2</sup> x € 15,--).

Verbuchung: 6/840+0011 (Voranschlagsrest € 0,00)

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

*Unterfertigung:* Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr,  
GR Armin Häusler und GR Alois Heimberger

#### **zu 10: Entlassung aus dem öffentlichen Gut – Teilfläche 1 und 2 laut Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Paul Thurner vom 20.09.2017, G.Z. 10874-2017**

In der Grundverkaufsangelegenheit mit Herrn Johann Hausmann, Mitterau 1, 3385 Markersdorf-Haindorf wurde für die Herstellung der Grundbuchsordnung eine Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, G.Z. 10874-2017 vom 20.09.2017 erstellt. Für die Durchführung der Verbücherung ist die Entlassung aus dem öffentlichen Gut (Trennstücke 1 und 2) der Gemeinde erforderlich.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, G.Z. 10874-2017 vom 20.09.2017 dargestellte Trennstück (1) im Ausmaß von 107 m<sup>2</sup> und Trennstück (2) im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup> werden aus dem „öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf“ entlassen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

#### **zu 11: Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien**

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 die Änderungen und Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeindeförderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig beschlossen.

Herr Bürgermeister stellt die Änderungen vor – **Anhang I**.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Änderungen und Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeindeförderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2018 beschliessen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* 16 Stimmen für den Antrag  
1 Stimme gegen den Antrag  
(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky)

#### **zu 12: Wasserabgabenordnung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 647,9 (Juni 2016) auf 660,1 (Juni 2017) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 1,9% erhöhen.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Wasserbezugsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasseranschlussabgabe an den Index angepasst werden sollen.

Herr Bürgermeister stellt die geänderte Wasserabgabenordnung vor – **Anhang J**.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Wasserabgabenordnung beschliessen. Die Verordnung tritt mit 01.10.2018 in Kraft.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *11 Stimmen für den Antrag*

*6 Stimmen gegen den Antrag*

*(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger,*

*GR Ing. Maria Resch, GR Alois Heimberger,*

*GR Claus-Jürgen Umgeher, GR Ing. Peter Morawetz BA)*

### **zu 13: Kanalabgabenordnung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 647,9 (Juni 2016) auf 660,1 (Juni 2017) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 1,9% erhöhen.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser und Regenwasser und die Kanalanschlussabgabe für Schmutzwasser und Regenwasser an den Index angepasst werden sollen.

Herr Bürgermeister stellt die geänderte Kanalabgabenordnung vor – **Anhang K**.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Kanalabgabenordnung beschliessen. Die Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *11 Stimmen für den Antrag*

*6 Stimmen gegen den Antrag*

*(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger,*

*GR Ing. Maria Resch GR Alois Heimberger,*

*GR Claus-Jürgen Umgeher und GR Ing. Peter Morawetz BA)*

### **zu 14: Bankschreiben – Negativzinsen**

Herr GGR Mag. Johannes Kern berichtet, dass Schreiben an die Banken gerichtet wurden, wo um Prüfung unserer Kredit- und Darlehensverträge bezüglich Weitergabe von Negativzinsen ersucht wird.

Folgende Banken wurden kontaktiert:

Sparkasse NÖ Mitte West AG

Hypo NÖ Landesbank AG  
 Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG  
 Raiffeisenbank Region Schallaburg  
 Volksbank Niederösterreich

Die Sparkasse NÖ Mitte West AG, die Hypo NÖ Landesbank AG und die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG haben bis dato auf das Schreiben geantwortet – **Anhang L.**

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Antwortschreiben der Banken zur Kenntnis nehmen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

**zu 15: Subventionen 2018**

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge folgende Subventionen nach Vorlage eines Ansuchens gewähren.

Verein	Kontonummer	
Ruten- u. Pendelvereinigung	1/0600-7770	€ 75,00
Elternverein	1/2190-7770	€ 75,00
Pfadfinder	1/2590-7570	€ 500,00
Landjugend Markersdorf-Haindorf	1/2590-7570	€ 75,00
Landjugend Sonnwendfeuer	1/2590-7570	€ 500,00
Tennisverein	1/2650-7570	€ 240,00
USC Markersdorf	1/2690-7570	€ 2.500,00
USC Markersdorf - Jugendmannschaft	1/2690-7577	€ 2.430,00
Stockschützen/Eislaufplatz	1/2690-7572	€ 580,00
Stockschützen/Einfriedung	1/2690-7572	€ 3.300,00
Union Markersdorf	1/2690-7573	€ 250,00
Sportunion - Schitag	1/2690-7573	€ 400,00
Sportunion - Kindermaskenball	1/2690-7573	€ 360,00
Marktlauf	1/2690-7573	€ 400,00
Pielachtal-Lauf Cup - Druckkosten	1/2690-7573	€ 200,00
Lauffreff 08/16 Markersdorf	1/2690-7574	€ 75,00
Union Radrennteam	1/2690-7575	€ 400,00
Frauen Aktiv	1/2690-7576	€ 75,00
Kath. Bildungswerk	1/3200-7291	€ 75,00
Musikkapelle Pielachtaler	1/3210-7770	€ 1.500,00
ÖKB Ortsgruppe Markersdorf	1/3690-7570	€ 75,00
Die Bäuerinnen	1/3690-7571	€ 75,00
Kirchenchor Markersdorf	1/3900-7290	€ 75,00
Kirchenchor Haindorf	1/3900-7290	€ 75,00
Fronleichnam Markersdorf	1/3900-7290	€ 75,00
Fronleichnam Haindorf	1/3900-7290	€ 75,00
Pfarrsenioren	1/4290-7680	€ 75,00
Kath. Frauenbew. Markersdorf	1/4290-7680	€ 75,00
Kath. Frauenbew. Haindorf	1/4290-7680	€ 75,00
Seniorenbund	1/4290-7680	€ 75,00
Pensionistenverband	1/4290-7680	€ 75,00
Kriegsopferverband	1/4290-7680	€ 75,00
Lebenswertes Markersdorf	1/4290-7680	€ 75,00

Verschönerungsverein	1/8150-7520	€ 600,00
<b>Gesamt</b>		<b>€ 15.585,00</b>

Es wird festgelegt, dass die Unterstützung für das Eismachen am Stockschützenplatz dem Stockschützenverein zustehen soll, wenn dieser die Arbeiten durchführt.

Die Subvention für die Jugendmannschaften des USC Markersdorf/NSG Raiba Prinzersdorf wird pro Kind aus der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit € 45,00 festgelegt. Per Dezember 2017 werden 54 Kinder aus dem Gemeindegebiet betreut bzw. trainiert (54 Kinder x € 45,00 = € 2.430,00).

Die Musikkapelle „Die Pielachtaler“ wird folgende Anlässe musikalisch begleiten:

Fronleichnamfest in Markersdorf und Haindorf

Erntedankfest in Markersdorf und Haindorf

Erstkommunion in Markersdorf und Haindorf

Allerheiligen in Markersdorf und Haindorf

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

#### **zu 16: Festsetzung der Steuerhebesätze**

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge folgende Hebesätze beschließen.

Grundsteuer A 500 v.H.

Grundsteuer B 500 v.H.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

#### **zu 17: Dienstpostenplan**

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge folgenden Dienstpostenplan beschließen.

Dienstpostenplan (gem. Par. 9 z. 6 VRV)

Nr.	Dienst-zweig Nr.	Name des Bediensteten	Verwendungs-Gruppe	Funktions-Gruppe	Personal-zulage
1.	71	Fraunbaum Josef	5	7	ja
2.	85	Pawlik Romana	5	7	nein
3.	85	Punz Isabella	5	---	nein
4.	69 u.71	Birgmayr Stephanie	5	---	nein
5.	85	Dür Thomas	5	---	nein
6.	02	Riegler Josef	5	---	nein
7.	02	Taschl Johann	5	---	nein
8.	02	Stern Manfred	5	---	nein
9.	12	Roe Hernandez Christa	3	---	nein
10.	12	Schmid Eva	3	---	nein
11.	12	Scharl Claudia	3	---	nein
12.	12	Pöll Tamara	3	---	nein
13.	12	Falkensteiner Michaela	3	---	nein
14.	15	Schütz Andrea	2	---	nein

Gesamt:	
VB Entlohnungsschema 1	5
VB Entlohnungsschema 2	9
Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger	0

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen  
*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

**zu 18: Voranschlag 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2019-2022**  
**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**

Der Voranschlag 2018 war durch 2 Wochen in der Zeit vom **24.11.2017 bis 08.12.2017** während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht

Der Voranschlag 2018 und der mittelfristige Finanzplan 2019 – 2022 wurden am 27.11.2017 durch den Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen durchgearbeitet.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt die finanzielle Situation der Gemeinde und den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2018 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2019-2022.

Der Voranschlag 2018 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.335.900,00 und im außerordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 1.900.400,00 aus.

An den außerordentlichen Haushalt können € 286.200,00 zugeführt werden.

Für das Haushaltsjahr 2018 sind Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Voranschlag Freiwillige Feuerwehren in Höhe von € 332.000,00, Betriebe der Wasserversorgung in Höhe von € 20.000,00 und Betriebe der Abwasserbeseitigung in Höhe von € 220.000,00 vorgesehen.

Der Gesamtschuldenstand erhöht sich dadurch von € 3.712.000,00 auf € 3.927.100,00.

Eine Haushaltsrücklage in Höhe von € 49.000,00 kann im Haushaltsjahr 2018 gebildet werden. Der Gesamtrücklagenstand erhöht sich dadurch von € 1.106.300,00 auf € 1.156.400,00.

Der Gesamthaftungsstand kann von € 1.492.400,00 auf € 1.441.600,00 reduziert werden.

Im Haushaltsjahr 2019 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.261.900,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 1.489.500,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2020 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.297.100,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 391.900,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2021 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.328.200,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 381.400,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2022 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.375.600,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme von € 365.000,00 aus.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2018 und den mittelfristigen Finanzplan 2019-2022 in der vorgestellten Form beschließen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen  
*Abstimmungsergebnis:* 13 Stimmen für den Antrag  
3 Stimmen gegen den Antrag  
(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger,  
GR Ing. Peter Morawetz BA)  
1 Stimmenenthaltung  
(GR Ing. Maria Resch)

---

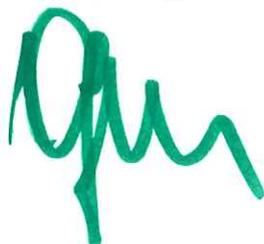
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

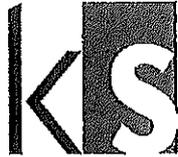
Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:



# JAHRES- ABSCHLUSS 2016

**Verein zur Erh. und Ern. der  
Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co KG**

3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

---

**Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG**

7400 Oberwart Gustav Brunner Straße 1/10

# Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Durchführung.....	1
Rechtliche Verhältnisse.....	2 - 3
Steuerliche Verhältnisse .....	4
Wirtschaftliche Verhältnisse.....	5
Bilanz zum 31.12.2016 - Kurzfassung .....	6
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2016 bis 31.12.2016 - Kurzfassung.....	7
Bilanz zum 31.12.2016 - Ausführliche Fassung.....	8 - 10
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2016 bis 31.12.2016 - Ausführliche Fassung .....	11 - 12
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.....	13 - 14
Anhang.....	15 - 18
Erläuterungen zur Bilanz.....	16 - 18
Allgemeine Angaben.....	16 - 18
Lagebericht .....	19
Anlagenspiegel.....	20
Anlagenverzeichnis .....	21 - 26
Steuererklärungen.....	27
Umsatzsteuererklärung.....	28 - 30
Hauptberechnungsblatt.....	31
Vollständigkeitserklärung.....	32
Allgemeine Auftragsbedingungen .....	33 - 38

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

Die Geschäftsführung der

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG  
mit Sitz in Markersdorf-Haindorf

hat uns mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 beauftragt.

Wir haben daher auftragsgemäß, im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, den Jahresabschluss erstellt.

Eine Prüfung im Sinne der §§ 268 ff. UGB war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Als Grundlage diente uns die vom Klienten erstellte Buchhaltung. Der Geschäftsführer hat uns auf Anfrage alle notwendigen Informationen erteilt.



Kompetenz und Service  
Steuerberatungs GmbH & Co KG  
Gustav Brunnerstraße 1/ TOP 10  
7400 Oberwart  
Tel.: 03352/38 990, Fax: DW 90

.....  
Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH &  
Co KG

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

Firma: Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der Marktgemeinde

Sitz: Markersdorf-Haindorf

Geschäftsanschrift: 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

Unternehmensgegenstand: Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb von Liegenschaften von der Marktgemeinde und von Dritten, die Verwaltung dieser Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sowie die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung. Der Unternehmensgegenstand ist somit eingeschränkt auf die Tätigkeiten, die als "marktbestimmte Tätigkeiten" im Sinne des ESVG zu qualifizieren wären, wenn sie von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ausgeübt worden wären.

Gründung: Gesellschaftsvertrag vom 02.04.2009

Geschäftsjahr: 01.01.2016 bis 31.12.2016

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Firmenbuch: Landesgericht St. Pölten, FN FN330928i

Geschäftsführung: Name seit  
Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf u. Co KG 05.08.2009

Komplementär: Der "Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf", Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf, fungiert als persönlich haftender Gesellschafter und vertritt seit 02.04.2009 selbständig.

Kommanditist: Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf, ist Kommanditistin, welche mit einer Vermögenseinlage von EUR 1.000,00 zu Buche steht.

Der wirtschaftliche Vorteil und das wirtschaftliche Risiko liegen allein bei der Kommanditistin. Der Komplementär ist an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt. Er wird von der Kommanditistin, solange er sich bei der Geschäftsführung für die Gesellschaft sowie bei seinen Vertretungshandlungen strikt an den Gesellschaftsvertrag und die gültig gefassten Beschlüsse des Beirats und des Gemeinderats der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hält, im Innenverhältnis von jedem Haftungsrisiko, das aus dem Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft

entsteht, vollkommen schad- und klaglos gestellt.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

Finanzamt:                      Finanzamt Lilienfeld St. Pölten

Steuernummer:                096/5417

UID-Nummer:                 ATU65268088

Steuerliche Vertretung:      Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG  
7400 Oberwart, Gustav Brunner Straße 1/10  
WT802062

Gewinnermittlung:         Bilanzierung gem. § 5 EStG

**Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)**

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2016 €
Eigenkapital laut Bilanz	1.086.046,94
+ unversteuerte Rücklagen	0,00
= Eigenkapital	1.086.046,94
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	1.892.264,17
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	-411.540,00
= Gesamtkapital	1.480.724,17

**Eigenmittelquote nach § 23 URG:**

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 73,35 \%$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2016 €
Rückstellungen	2.900,00
+ Verbindlichkeiten	391.777,23
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	-3.000,55
= effektives Fremdkapital	391.676,68
Ergebnis vor Steuern	-5.899,69
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2,19
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	30.506,95
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-6.840,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00
= Mittelüberschuss	17.765,07

**Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:**

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}} = 22 \text{ Jahre}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

# **Jahresabschluss (Kurzfassung)**

	31.12.2016	31.12.2015
<b>Aktiva</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>		
i. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	1.883.920,57	1.913.893,68
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.409,64	4.736,28
	<u>1.888.330,21</u>	<u>1.918.629,96</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
i. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	60,50	524,08
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	333,09	0,00
	393,59	524,08
ii. Guthaben bei Kreditinstituten	3.000,55	19.589,89
	<u>3.394,14</u>	<u>20.113,97</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	539,82	535,95
	<u>1.892.264,17</u>	<u>1.939.279,88</u>
<b>Summe Aktiva</b>		
<b>Passiva</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>		
i. Komplementärkapital		
1. Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter	0,00	0,00
ii. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen	1.000,00	1.000,00
iii. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	1.093.713,31	1.093.713,31
iv. Bilanzverlust	-8.686,37	-2.764,49
davon Verlustvortrag	-2.764,49	0,00
	<u>1.086.046,94</u>	<u>1.091.948,82</u>
<b>B. Investitionszuschüsse</b>	411.540,00	418.380,00
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. sonstige Rückstellungen	2.900,00	5.300,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	386.308,05	415.925,14
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	30.450,87	28.877,09
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	355.857,18	386.308,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.860,00	2.125,20
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.860,00	2.125,20
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.609,18	5.600,72
davon aus Steuern	10,08	1.725,69
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.609,18	5.600,72
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	35.919,85	37.343,01
	<u>391.777,23</u>	<u>423.651,06</u>
<b>Summe Passiva</b>	<u>1.892.264,17</u>	<u>1.939.279,88</u>

Verein zur Erhaltung und Erneuerung  
der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
und Co Kommanditgesellschaft

	2016	%	2015	%
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>39.913,52</b>	<b>100,0</b>	<b>40.469,16</b>	<b>100,0</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>7.390,00</b>	<b>18,5</b>	<b>7.040,00</b>	<b>17,4</b>
<b>3. Abschreibungen</b>				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>30.506,95</b>	<b>76,4</b>	<b>30.299,75</b>	<b>74,9</b>
<b>4. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>22.508,41</b>	<b>56,4</b>	<b>27.194,10</b>	<b>67,2</b>
<b>5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-5.711,84</b>	<b>-14,3</b>	<b>-9.984,69</b>	<b>-24,7</b>
<b>6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>10.955,81</b>	<b>27,5</b>	<b>11.890,72</b>	<b>29,4</b>
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>11.143,66</b>	<b>27,9</b>	<b>11.961,97</b>	<b>29,6</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)</b>	<b>-187,85</b>	<b>-0,5</b>	<b>-71,25</b>	<b>-0,2</b>
<b>9. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-5.899,69</b>	<b>-14,8</b>	<b>-10.055,94</b>	<b>-24,9</b>
<b>10. Steuern vom Einkommen</b>	<b>2,19</b>	<b>0,0</b>	<b>3,01</b>	<b>0,0</b>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-5.901,88</b>	<b>-14,8</b>	<b>-10.058,95</b>	<b>-24,9</b>
<b>12. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-5.901,88</b>	<b>-14,8</b>	<b>-10.058,95</b>	<b>-24,9</b>
<b>13. Auflösung von Kapitalrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>	<b>7.294,46</b>	<b>18,0</b>
<b>14. Jahresverlust</b>	<b>-5.901,88</b>	<b>-14,8</b>	<b>-2.764,49</b>	<b>-6,8</b>
<b>15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>-2.764,49</b>	<b>-6,9</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>
<b>16. Bilanzverlust</b>	<b>-8.666,37</b>	<b>-21,7</b>	<b>-2.764,49</b>	<b>-6,8</b>

Verein zur Erhaltung und Erneuerung  
 der Infrastruktur der  
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
 und Co Kommanditgesellschaft

# **Jahresabschluss**

## **(Ausführliche Fassung)**

<b>Aktiva</b>	<u>31.12.2016</u>	%	<u>31.12.2015</u>	%
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	18,0	341.394,00	17,6
300 Sportanlage	804.441,97	42,5	817.810,11	42,2
301 Sportanlage Altbestand	660.084,15	34,9	671.054,47	34,6
340 Außenanlage Sportstätte	78.000,45	4,1	83.635,10	4,3
	<u>1.883.920,57</u>	<u>99,6</u>	<u>1.913.893,68</u>	<u>98,7</u>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Einrichtung Sportanlage	4.409,64	0,2	4.736,28	0,2
680 GWG Betriebs-u. Geschäftsausstattung	0,00	0,0	0,00	0,0
	<u>4.409,64</u>	<u>0,2</u>	<u>4.736,28</u>	<u>0,2</u>
	<b>1.888.330,21</b>	<b>99,8</b>	<b>1.918.629,96</b>	<b>98,9</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern				
2310 Ford. Gemeinde Märkersdorf- Haindorf	60,50	0,0	524,08	0,0
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	333,09	0,0	0,00	0,0
	<u>393,59</u>	<u>0,0</u>	<u>524,08</u>	<u>0,0</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
2800 Sparkasse 900-002338	3.000,55	0,2	19.589,89	1,0
	<u>3.394,14</u>	<u>0,2</u>	<u>20.113,97</u>	<u>1,0</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	539,82	0,0	535,95	0,0
<b>Summe Aktiva</b>	<u><b>1.892.264,17</b></u>	<b>100,0</b>	<u><b>1.939.279,88</b></u>	<b>100,0</b>

<b>Passiva</b>	<u>31.12.2016</u>	%	<u>31.12.2015</u>	%
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Komplementärkapital				
1. Festkapital Kompl. Arbeitsgesellschafter	0,00	0,0	0,00	0,0
II. Kommanditkapital				
1. Bedungene Einlagen				
9060 Hafteinlage Kommanditist	1.000,00	0,1	1.000,00	0,1
III. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene				
9061 Sacheinlage Gemeinde	1.056.329,75	55,8	1.056.329,75	54,5
9062 Verrechnungskonto Gemeinde	37.383,56	2,0	37.383,56	1,9
	<u>1.093.713,31</u>	<u>57,8</u>	<u>1.093.713,31</u>	<u>56,4</u>
IV. Bilanzverlust				
9371 den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn/ Verlust	-5.901,88	-0,3	-2.764,49	-0,1
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-2.764,49	-0,2	0,00	0,0
	<u>-8.666,37</u>	<u>-0,5</u>	<u>-2.764,49</u>	<u>-0,1</u>
	<b>1.086.046,94</b>	<b>57,4</b>	<b>1.091.948,82</b>	<b>56,3</b>
<b>B. Investitionszuschüsse</b>				
9551 Investitionszuschüsse Land	<b>411.540,00</b>	<b>21,8</b>	<b>418.380,00</b>	<b>21,6</b>
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. sonstige Rückstellungen				
3090 Rückstellung für Rechts-u. Beratung	<b>2.900,00</b>	<b>0,2</b>	<b>5.300,00</b>	<b>0,3</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
3110 Kredit Hypo NOE	386.308,05	20,4	415.925,14	21,5
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu       einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	30.450,67	1,6	29.617,09	1,5
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr       als einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	355.857,38	18,8	386.308,05	19,9
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	1.860,00	0,1	2.125,20	0,1

<b>Passiva</b>	<u>31.12.2016</u>	<u>%</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>%</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	1.860,00	0,1	2.125,20	0,1
<b>3. sonstige Verbindlichkeiten</b>				
3510 noch nicht geschuldete USt	10,08	0,0	87,35	0,0
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	0,0	1.638,34	0,1
3700 sonstige Verbindlichkeiten	3.599,10	0,2	3.875,03	0,2
	<u>3.609,18</u>	<u>0,2</u>	<u>5.600,72</u>	<u>0,3</u>
<i>davon aus Steuern</i>				
3510 noch nicht geschuldete USt	10,08	0,0	87,35	0,0
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	0,0	1.638,34	0,1
	<u>10,08</u>	<u>0,0</u>	<u>1.725,69</u>	<u>0,1</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3510 noch nicht geschuldete USt	10,08	0,0	87,35	0,0
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	0,0	1.638,34	0,1
3700 sonstige Verbindlichkeiten	3.599,10	0,2	3.875,03	0,2
	<u>3.609,18</u>	<u>0,2</u>	<u>5.600,72</u>	<u>0,3</u>
	<b>391.777,23</b>	<b>20,7</b>	<b>423.651,06</b>	<b>21,9</b>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	30.450,67	1,6	29.617,09	1,5
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	1.860,00	0,1	2.125,20	0,1
3510 noch nicht geschuldete USt	10,08	0,0	87,35	0,0
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	0,0	1.638,34	0,1
3700 sonstige Verbindlichkeiten	3.599,10	0,2	3.875,03	0,2
	<u>35.919,85</u>	<u>1,9</u>	<u>37.343,01</u>	<u>1,9</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	355.857,38	18,8	386.308,05	19,9
<b>Summe Passiva</b>	<b><u>1.892.264,17</u></b>	<b>100,0</b>	<b><u>1.939.279,88</u></b>	<b>100,0</b>

	2016	%	2015	%
<b>1. Umsatzerlöse</b>				
4852 Vwkp 20%	1.440,91	3,6	1.440,91	3,6
	<u>1.440,91</u>	<u>3,6</u>	<u>1.440,91</u>	<u>3,6</u>
Miet- und Pächterlöse				
4850 Miete Sportanlage 20%	28.600,00	71,7	28.600,00	70,7
Nebenerlöse				
4805 BK Sportanlage Vorjahr 0%	-436,73	-1,1	-336,32	-0,8
4806 BK Sportanlage Vorjahr 20%	436,73	1,1	336,32	0,8
4807 BK Sportanlage 0%	50,42	0,1	436,73	1,1
4851 BK Sportanlage 20%	9.822,19	24,6	9.991,52	24,7
	<u>9.872,61</u>	<u>24,7</u>	<u>10.428,25</u>	<u>25,8</u>
	<b>39.913,52</b>	<b>100,0</b>	<b>40.469,16</b>	<b>100,0</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>				
4709 Auflösung sonstige Rückstellungen	550,00	1,4	200,00	0,5
4865 Auflösung Investitionszuschüsse	6.840,00	17,1	6.840,00	16,9
	<u>7.390,00</u>	<u>18,5</u>	<u>7.040,00</u>	<u>17,4</u>
<b>3. Abschreibungen</b>				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
7010 Abschreibung Sportanlage	30.299,75	75,9	30.299,75	74,9
7021 AfA GWG	207,20	0,5	0,00	0,0
	<u>30.506,95</u>	<u>76,4</u>	<u>30.299,75</u>	<u>74,9</u>
<b>4. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen				
7180 sonstige Gebühren u. Abgaben	0,00	0,0	26,00	0,1
Instandhaltung				
7205 Instandhaltung Sportanlage	9.017,26	22,6	12.591,50	31,1
Betriebskosten				
7150 Grundsteuer Sportplatz	1.212,60	3,0	1.212,60	3,0
7220 Wasser- Kanalgeb. Sportplatz	1.640,73	4,1	1.615,55	4,0
7230 Strom Sportplatz	5.367,77	13,5	5.633,72	13,9
7240 Wartung Sportanlage	575,75	1,4	898,19	2,2
7700 Versicherungen	1.075,76	2,7	1.068,19	2,6
	<u>9.872,61</u>	<u>24,7</u>	<u>10.428,25</u>	<u>25,8</u>
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	208,54	0,5	216,15	0,5
Rechts- und Beratungsaufwand				
7750 Rechts- u. Beratungsaufwand	3.410,00	8,5	3.932,20	9,7
	<u>22.508,41</u>	<u>56,4</u>	<u>27.194,10</u>	<u>67,2</u>

	2016	%	2015	%
<b>5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-5.711,84</b>	<b>-14,3</b>	<b>-9.984,69</b>	<b>-24,7</b>
<b>6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>				
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	8,72	0,0	11,97	0,0
8281 Zinsenzuschüsse Land NÖ	10.947,09	27,4	11.878,75	29,4
	<b>10.955,81</b>	<b>27,5</b>	<b>11.890,72</b>	<b>29,4</b>
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>				
8290 Zinsen für Darlehen	11.143,66	27,9	11.961,97	29,6
<b>8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)</b>	<b>-187,85</b>	<b>-0,5</b>	<b>-71,25</b>	<b>-0,2</b>
<b>9. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-5.899,69</b>	<b>-14,8</b>	<b>-10.055,94</b>	<b>-24,9</b>
<b>10. Steuern vom Einkommen</b>				
8540 Kapitalertragsteuer	2,19	0,0	3,01	0,0
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-5.901,88</b>	<b>-14,8</b>	<b>-10.058,95</b>	<b>-24,9</b>
<b>12. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-5.901,88</b>	<b>-14,8</b>	<b>-10.058,95</b>	<b>-24,9</b>
<b>13. Auflösung von Kapitalrücklagen</b>				
8720 Verlustübere. aufgr. Finanzierungv.	0,00	0,0	7.294,46	18,0
<b>14. Jahresverlust</b>	<b>-5.901,88</b>	<b>-14,8</b>	<b>-2.764,49</b>	<b>-6,8</b>
<b>15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>				
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-2.764,49	-6,9	0,00	0,0
<b>16. Bilanzverlust</b>	<b>-8.666,37</b>	<b>-21,7</b>	<b>-2.764,49</b>	<b>-6,8</b>

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

### 2310 Ford. Gemeinde Markersdorf-Haindorf

Nachzahlung Betriebskosten 2016 60,50

### 2900 Aktive Rechnungsabgrenzung

Abgrenzung Versicherung 01.01.2017-30.06.2017 539,82

### 3090 RSt für Rechts- u. Beratungsaufwand

Prüfung Wirtschaftsprüfer 2016 1.600,00  
Jahresabschluss 2016 1.300,00  

---

2.900,00

### 3510 noch nicht geschuldete USt

Nachzahlung Betriebskosten 2016 10,08

### 3520 USt-Zahllast

U 11/2016 378,00  
U 12/2016 -300,62  
U 2016 255,71  

---

333,09

### 3700 sonstige Verbindlichkeiten

Abgrenzung Zinsen 09.2016-12.2016 3.599,10

### 9040 Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter

Einlage Arbeitskraft 0,00

### 9060 Haftenlage Kommanditist

Einlage laut Firmenbuch 1.000,00

### 9061 Sacheinlage Gemeinde

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

Grundstück (67.673m <sup>2</sup> * EUR 5,00)	338.365,00
Vermessung Grundstück	1.225,00
Vertragskosten	1.533,00
Eintragung Grundbuch	271,00
Investitionen 2008-2009	<u>714.935,75</u>
	1.056.329,75

### 9062 Verrechnungskonto Gemeinde

Investitionen 2010-2011 zzgl. Eigenleistungen	932.333,22
Gesamtförderung abzgl. Auflösung	-445.740,00
UVA 11/2011	-1.610,42
UVA 12/2011	-3.535,36
Hafteinlage	-1.000,00
EB Darlehenskonto Hypo	-480.636,03
EB Konto Sparkasse	<u>37.572,15</u>
	37.383,56

### 9371 Jahresverlust

Verlust 2016	5.901,88
--------------	----------

### 9381 Verlustvortrag aus Vorjahren

Verlust 2015	2.764,49
--------------	----------

### 9551 Investitionszuschüsse Land

Stand 01.01.2016	418.380,00
jährliche Auflösung linear zur ND	<u>-6.840,00</u>
	411.540,00

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

### Anlagevermögen

#### Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	- 66,67 J.
• Außenanlagen	- 20 J.
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 15 J.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

#### Grundstück und Gebäudealtbestand Sportanlage:

Das Grundstück wurde mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis eingebracht, 67.673m<sup>2</sup> x Euro 5,00 zuzüglich den Vermessungskosten, Vertragskosten und der Kosten für die Eintragung ins Grundbuch eingebracht. Der Altbestand des Gebäudes wurde in Höhe der tatsächlichen Investitionen eingebracht.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	60,50	60,50
Vorjahr	524,08	524,08
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	333,09	333,09
Vorjahr	0,00	0,00
Summe Forderungen	393,59	393,59
Vorjahr	524,08	524,08

**Rückstellungen****Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

**Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

**Erläuterungen zur Bilanz****Allgemeine Angaben****Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2016	Zugänge	01.01.2016	Abschreibungen		01.01.2016
	31.12.2016	Abgänge	31.12.2016	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2016
<b>I. Sachanlagen</b>						
1. Grundstücke und Bauten	2.076.688,58	0,00	162.794,90	29.973,11	0,00	1.913.893,68
	2.076.688,58	0,00	192.768,01	0,00		1.883.920,57
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.532,83	207,20	1.796,55	533,84	207,20	4.736,28
	6.532,83	207,20	2.123,19	0,00		4.409,64
Summe Anlagespiegel	2.083.221,41	207,20	164.591,45	30.506,95	207,20	1.918.629,96
	2.083.221,41	207,20	194.891,20	0,00		1.888.330,21

**Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB:**

Die Einlage des Komplementär besteht in der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Am Gewinn und Verlust ist die Kommanditistin allein beteiligt.

**Verbindlichkeiten**

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
<b>Verbindlichkeiten</b>					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	386.308,05	30.450,67	355.857,38	126.993,18	228.864,20
Vorjahr	415.925,14	29.617,09	386.308,05	134.975,94	251.332,11
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.860,00	1.860,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	2.125,20	2.125,20	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	3.609,18	3.609,18	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	5.600,72	5.600,72	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	10,08	10,08	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	1.725,69	1.725,69	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>391.777,23</b>	<b>35.919,85</b>	<b>355.857,38</b>	<b>126.993,18</b>	<b>228.864,20</b>
Vorjahr	423.651,06	37.343,01	386.308,05	134.975,94	251.332,11

**Sonstige Verbindlichkeiten**

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Aufwendungen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
sonstige Verbindlichkeiten	3.599,10	3.875,03
	<u>3.599,10</u>	<u>3.875,03</u>

**Angaben zur Gewinn und Verlustrechnung**

Durch die Anwendung des RÄG 2014 kam es zu Umgliederungen von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen. Hier wurde das Stetigkeitsprinzip durchbrochen, da für eine bessere Vergleichbarkeit auch die Vorjahreswerte angepasst wurden.

**Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung**

Geschäftsführung:	Name	seit
	Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf u. Co KG	05.08.2009

.....  
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/  
der Geschäftsführer

**Darstellung des Geschäftsverlaufes**

Die Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG erzielte im Geschäftsjahr 2016 einen Verlust in Höhe von EUR 5.901,88.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensverwaltung von Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude. Die Liegenschaften werden an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vermietet.

Im Jahr 2016 ist eine Liegenschaft im Betriebsvermögen der KG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Sportanlagengrundstück, wobei darauf eine Sportanlage samt Außenanlagen errichtet wurde. Ein Mietvertrag mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde abgeschlossen. Für das Jahr 2016 betragen die Mieterlöse 28.600,00. Die angefallenen Betriebskosten sowie das Verwaltungskostenpauschale werden an den Mieter weiterverrechnet.

**Nachtragsbericht**

Keine Angaben erforderlich.

**Prognosebericht**

Die Mietvorschreibung wird anhand der Gesamtinvestitionen laufend neu kalkuliert. Das Mietverhältnis wird gemäß Rz 274 UStR ausgestaltet.

**Finanzinstrumente**

Die Investitionen wurden über einen Kredit bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie über Zuschüsse der Kommanditistin finanziert.

**Kennzahlen gem. § 23 und 24 URG**

Die Eigenmittelquote gem. § 23 URG beträgt 73,35 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG beträgt 22 Jahre.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor. Die Eigenkapitalquote liegt deutlich über 8 %.

Zur fiktiven Schuldentilgungsdauer ist zu sagen:

Darlehens- und Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind laut Gesellschaftsvertrag nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zulässig. Die Kreditrückzahlungen erfolgen nicht nur aus dem erzielten Mittelüberschuss der laufenden Geschäftstätigkeit sondern auch über Zuschüsse der Kommanditistin. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist somit stark eingeschränkt.

	Stand 01.01.2016		Anschaffungs-/Herstellungskosten		Stand 31.12.2016		Stand 01.01.2016		Stand 31.12.2016		Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge
<b>A. Anlagevermögen:</b>												
<b>I. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke und Bauten												
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00	0,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00	0,00	341.394,00
300 Sportanlage	891.210,16	0,00	0,00	0,00	891.210,16	0,00	0,00	0,00	0,00	817.810,11	86.768,19	804.441,97
301 Sportanlage Altbestand	731.391,41	0,00	0,00	0,00	731.391,41	0,00	0,00	0,00	0,00	71.307,26	71.307,26	660.084,15
340 Außenanlage Sportstätte	112.693,01	0,00	0,00	0,00	112.693,01	0,00	0,00	0,00	0,00	34.692,56	83.635,10	78.000,45
	2.076.688,58	0,00	0,00	0,00	2.076.688,58	0,00	0,00	0,00	0,00	192.768,01	1.913.893,68	1.883.920,57
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
600 Einrichtung Sportanlage	6.532,83	0,00	0,00	0,00	6.532,83	0,00	0,00	0,00	0,00	2.123,19	4.736,28	4.409,64
680 GWG Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	207,20	207,20	0,00	0,00	207,20	0,00	0,00	207,20	0,00	0,00	0,00
	6.532,83	207,20	207,20	0,00	6.532,83	1.796,55	1.796,55	0,00	0,00	2.123,19	4.736,28	4.409,64
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>2.083.221,41</b>	<b>207,20</b>	<b>207,20</b>	<b>0,00</b>	<b>2.083.221,41</b>	<b>164.591,45</b>	<b>30.506,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>194.891,20</b>	<b>1.918.629,96</b>	<b>1.888.330,21</b>

### 210 Grundstück Sportanlage

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Grundstück Sportanl.	div.	16.02.2010		341.394,00 0,00 341.394,00	341.394,00 0,00	0,00	341.394,00 0,00	0,00

Z = Zugang  
 SA = sonstige Änderung  
 Zu = Zuschreibung  
 VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang  
 AfA = Planmäßige AfA  
 Izu = Investitionszuschuss  
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang  
 VZ = vorzeitige AfA  
 \$12 = BR \$12  
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKV = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung  
 GWG = AfA GWG  
 SK = sonstige Korrektur  
 Ed = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung  
 ap = außerplanmäßige AfA  
 ZAU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung  
 tw = Teilwert-AfA  
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung  
 ao = außerordentliche AfA

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK/Anfang Veränderung AHK/Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Büchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Sportanlage	div.	01.09.2010 01.09.2010	66,67 60,17	887.586,23 0,00 887.586,23	814.364,16 AFA 73.222,07	-13.313,13	807.051,03 86.535,20	0,00
2-0	Sportanlage	div.	31.12.2012 31.12.2012	66,67 60,17	2.697,78 0,00 2.697,78	2.556,17 AFA 141,61	-40,46	2.515,71 182,07	0,00
3-0	Investitionen 2013	Kalczyk & Kreihansel	28.11.2013 28.11.2013	63,67 60,17	926,15 0,00 926,15	889,78 AFA 36,37	-14,55	875,23 50,92	0,00
	Summe Konto 300				891.210,16 0,00 891.210,16	817.810,11 AFA 73.400,05	-13.368,14	804.441,97 86.768,19	0,00

Z = Zugang  
 SA = sonstige Änderung  
 Zu = Zuschreibung  
 VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang  
 AFA = Planmäßige AFA  
 Izu = Investitionszuschuss  
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang  
 VZ = vorzeitige AFA  
 §12 = BR §12  
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung  
 GWG = AFA GWG  
 SK = sonstige Korrektur  
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung  
 ap = außerplanmäßige AFA  
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung  
 tw = Teilwert-AFA  
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung  
 ao = außerordentliche AFA

**301 Sportanlage Altbestand**

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung		ND	AHK-Anfang		Buchwert	Veränderung	Buchwert		Bewertungsreserve
			Inbetriebnahme	RestND		Veränderung	AHK/Ende			Abschreibung kum.	Abschreibung kum.	
1-0	Sportanlage Altbest.	div.	01.09.2010	66,67		731.391,41	0,00	671.054,47	-10.970,32	660.084,15		0,00
			Abgang	60,17		731.391,41	731.391,41	60.336,94		71.307,26		

Z = Zugang  
 SA = sonstige Änderung  
 Zu = Zuschreibung  
 VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang  
 AfA = Planmäßige AfA  
 Izu = Investitionszuschuss  
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang  
 VZ = vorzeitige AfA  
 §12 = BR §12  
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung  
 GWG = AfA GWG  
 sK = sonstige Korrektur  
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung  
 ap = außerplanmäßige AfA  
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung  
 tw = Teilwert-AfA  
 AuU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung  
 ao = außerordentliche AfA

340 Außenanlage Sportstätte									
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestiND	AHK-Anfang Veränderung AHK-Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Außenanlage Sportst.	div.	01.09.2010 01.09.2010	20,00 13,50	65.193,01 0,00 65.193,01	46.635,10 AFA 19.557,91	-3.259,65	42.375,45 22.817,56	0,00
2-0	Außenanlage	div.	31.03.2012 31.03.2012	20,00 15,00	47.500,00 0,00 47.500,00	38.000,00 AFA 9.500,00	-2.375,00	35.625,00 11.875,00	0,00
<b>Summe Konto 340</b>					<b>112.693,01 0,00 112.693,01</b>	<b>83.635,10 AFA 29.057,91</b>	<b>-5.634,65</b>	<b>78.000,45 34.692,56</b>	<b>0,00</b>
<p>Z = Zugang SA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung VZ = BR VZ AFA</p> <p>G = Gesamtabgang AFA = Planmäßige AFA Izu = Investitionszuschuss GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang VZ = vorzeitige AFA S12 = BR S12 GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AFA GWG SK = sonstige Korrektur Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AFA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung</p> <p>E = Erweiterung AW = Teilwert-AFA AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p> <p>U = Umbuchung ao = außerordentliche AFA</p>									

**600 Einrichtung Sportanlage**

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Einrichtung	div.	01.09.2010 01.09.2010	20,00 13,50	6.532,83 0,00 6.532,83	4.736,28 1.796,55	AFA -326,64	4.409,64 2.123,19	0,00

Z = Zugang  
 SA = sonstige Änderung  
 Zu = Zuschreibung  
 VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang  
 AFA = Planmäßige AFA  
 Izu = Investitionszuschuss  
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang  
 VZ = Vorzeitige AFA  
 §12 = BR §12  
 GFB = Gewinntribetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung  
 GWG = AFA GWG  
 SK = sonstige Korrektur  
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung  
 ap = außerplanmäßige AFA  
 ZuU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung  
 tw = Teilwert-AFA  
 AuU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung  
 ao = außerordentliche AFA

**680 GWG Betriebs-u. Geschäftsausstattung**

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK-Anfang Veränderung AHK-Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Schlüsselanhänger u. Codierung	Grundmann GmbH, Hainfeld	18.08.2016 18.08.2016 31.12.2016	1,00 0,00	0,00 -207,20 -207,20 0,00	0,00 : Z 0,00 : GWG	207,20 -207,20	0,00 0,00	0,00
<b>Gesamtsumme</b>									
				Z G	2.083.221,41 -207,20 2.083.221,41	1.918.629,96 : Z 164.591,45 : AfA : GWG	207,20 -30.299,75 -207,20	1.888.330,21 194.891,20	0,00

Z = Zugang  
 sA = sonstige Änderung  
 Zu = Zuschreibung  
 VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang  
 AfA = Planmäßige AfA  
 Izu = Investitionszuschuss  
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang  
 VZ = vorzeitige AfA  
 \$12 = BR \$12  
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung  
 GWG = AfA GWG  
 sk = sonstige Korrektur  
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung  
 ap = außerplanmäßige AfA  
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung  
 tw = Teilwert-AfA  
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung  
 ao = außerordentliche AfA

# Steuererklärungen



Finanzamt Lilienfeld St. Pölten  
Daniel Gran-Straße 8  
3100 St. Pölten

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.  
**Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

**Abgabekontonummer**

Finanzamtsnummer - Steuernummer

2 9 0 9 6 5 4 1 7

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

**Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!**

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.**Umsatzsteuererklärung für 2016**

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer											
Marktplatz 4 3385 Markersdorf an der Pielach +43 (2749) 2261											
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften											
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften <input type="text"/>											
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)											
Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres											
M M J J J J			M M J J J J			M M J J J J			M M J J J J		
vom			bis			und vom			bis		

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage 1) Beträge in Euro und Cent
<b>Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:</b>	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes <b>2016</b> für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	1 000 40.299,83
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	2 001 +
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	3 021 -
<b>Summe</b>	40.299,83
<b>Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß</b>	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	4 011 -
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	5 012 -
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	6 015 -
d) Art. 6 Abs. 1 (Innereuropäische Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	7 017 -
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	8 018 -

1) Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.



<b>Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß</b>		
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020
<b>Gesamtbetrag</b> der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)		40.299,83

Davon sind zu versteuern mit:	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer	
	20% Normalsteuersatz	12	022	40.299,83
10% ermäßigter Steuersatz	13	029		+
13% ermäßigter Steuersatz		006		+
19% für Jungholz und Mittelberg	15	037		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16	052		+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17	007		+
<b>Weiters zu versteuern:</b>				
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	057		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20	044		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20	032		+
<b>Innergemeinschaftliche Erwerbe:</b>				
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21	070		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071	—	
<b>Gesamtbetrag</b> der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			0,00	
<b>Davon sind zu versteuern mit:</b>	23			
20% Normalsteuersatz		072		+
10% ermäßigter Steuersatz		073		+
13% ermäßigter Steuersatz		008		
19% für Jungholz und Mittelberg		088		+
<b>Nicht zu versteuernde Erwerbe:</b>	24			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind		076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077		
<b>Zwischensumme (Umsatzsteuer)</b>				8.059,97
<b>Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:</b>	25			
Gesamtbetrag der <b>Vorsteuern</b> [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen <b>084, 085, 086, 078, 068, 079</b> ) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen <b>061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067</b> )]		060	—	4.184,52
<b>In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:</b>	26			
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084		
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085		
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086		
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078		

e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
<b>Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:</b>	27	
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063
Berichtigung gemäß § 16	34	067
<b>Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer</b>		-4.184,52
<b>Sonstige Berichtigungen</b>	35	090
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Zahllast</b> (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> <b>Gutschrift</b> (Minusvorzeichen)	095	3.875,45
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		-4.131,16
<b>Ergibt</b> <input type="checkbox"/> <b>Restschuld</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Gutschrift</b>		-255,71

Kammerumlagepflicht  
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:  ja

An Kammerumlage wurde für 2016 entrichtet:  
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

**Bitte zu beachten:** Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

**WICHTIGER HINWEIS:** Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)  
Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG  
Gustav Brunner Straße 1/10  
7400 Oberwart  
+43 (3352) 38990  
WT-Code: 802062

Verein zur Erhaltung und Erneuerung  
der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Halndorf  
und Co Kommanditgesellschaft

11.09.2017

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

**VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2016**

<b>Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2016 voraussichtlich festgesetzt mit</b>	<b>3.875,45</b>
bisher war vorgeschrieben	-4.131,16
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)	40.299,83
Steuerfreie Umsätze	0,00
<b>Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)</b>	<b>40.299,83</b>

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	40.299,83	8.059,97
<b>Summe Umsatzsteuer</b>		<b>8.059,97</b>

**Innergemeinschaftliche Erwerbe**

<b>Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe</b>	<b>0,00</b>
Davon sind zu versteuern mit:	

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
<b>Summe Erwerbsteuer</b>		<b>0,00</b>

<b>Summe Umsatzsteuer (wie oben)</b>	<b>8.059,97</b>
<b>Summe Erwerbsteuer (wie oben)</b>	<b>0,00</b>
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)	-4.184,52
<b>Zahllast</b>	<b>3.875,45</b>

**Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift**

Festgesetzte Umsatzsteuer	3.875,45
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer	-4.131,16
<b>Abgabengutschrift</b>	<b>-255,71</b>

### FIRMA

**Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG 2016/01**  
FN FN330928i

### GESCHÄFTSJAHR

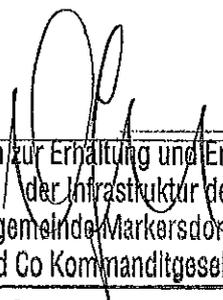
von 01.01.2016 bis 31.12.2016  
Kommanditgesellschaft  
Einordnung klein

### VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

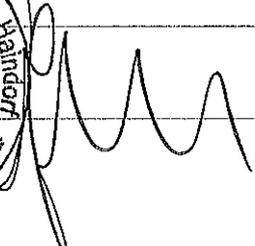
von 01.01.2015 bis 31.12.2015  
Kommanditgesellschaft

### UNTERZEICHNET VON

- A Verein zur Erhaltung & Erneuerung d.  
Infrastruktur  
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf u. Co  
KG  
Mag. Friedrich Ofenauer, geb. 09.01.1973  
am 22.03.2017
- B Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
am 22.03.2017
- A Verein zur Erhaltung & Erneuerung d.  
Infrastruktur  
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf u. Co  
KG  
Mag. Johannes Kern, geb. 08.07.1973  
am 22.03.2017

  
Verein zur Erhaltung und Erneuerung  
der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
und Co Kommanditgesellschaft





# Jahresabschluss 2016

Auszug aus der Bilanz

<b>Bilanz</b>	<b>in EUR</b>	<b>Vorjahr in TEUR</b>
<b>AKTIVA</b>	<b>1.892.264,17</b>	<b>1.939</b>
<b>Anlagevermögen</b>	<b>1.888.330,21</b>	<b>1.919</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0
Sachanlagen	1.888.330,21	1.919
Finanzanlagen	0,00	0
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>3.394,14</b>	<b>20</b>
Vorräte	0,00	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	393,59	1
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	3.000,55	20
Rechnungsabgrenzungsposten	539,82	1
Aktive latente Steuern	0,00	0
<b>PASSIVA</b>	<b>1.892.264,17</b>	<b>1.939</b>
<b>Eigenkapital / Negatives Eigenkapital</b>	<b>1.086.046,94</b>	<b>1.092</b>
eingefordertes Komplementärkapital	0,00	0
Kommanditkapital	1.000,00	1
Kapitalrücklagen	1.093.713,31	1.094
Gewinnrücklagen	0,00	0
<b>Bilanzgewinn / Bilanzverlust</b>	<b>-8.666,37</b>	<b>-3</b>
davon Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-2.764,49	0
Investitionszuschüsse	411.540,00	418
Rückstellungen	2.900,00	5
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>391.777,23</b>	<b>424</b>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	355.857,38	386
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0

# Jahresabschluss 2016

## Anlagenpiegel

	Stand Anfang	Zugänge	davon achteckige Zugänge Fremdkapital	Umbuchungen	Abgänge	Stand Ende	Kumulierte Wertberichtigungen Anfang	Laufende Abschreibungen	Ladefaktore Zuschreibungen	Wertberichtigungen auf Zugänge	Wertberichtigungen Umbuchungen	Wertberichtigungen auf Abgänge	Kumulierte Wertberichtigungen Ende	Buchwert Anfang	Buchwert Ende
Anlagevermögen	2.083.221,41	207,20	0,00	0,00	207,20	2.083.221,41	164.591,45	30.506,95	0,00	0,00	0,00	207,20	194.891,20	1.918.629,96	1.888.330,21
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	2.083.221,41	207,20	0,00	0,00	207,20	2.083.221,41	164.591,45	30.506,95	0,00	0,00	0,00	207,20	194.891,20	1.918.629,96	1.888.330,21
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**1. Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Bilanz, nicht beibehalten wurde (§ 223 Abs. 1 UGB):**

*Eigenkapitalgliederung: Die Darstellung des Eigenkapitals wurde gemäß AFRAC-Stellungnahme vom März 2012 geändert.*

Begründung dafür:

**13. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB):**

*Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 228.864,20*

*Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind: EUR 0,00*

*Art und Form dieser Sicherheiten:*

**14. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):**

0

**Bericht**  
über die Prüfung des  
**Jahresabschlusses**  
zum  
**31. Dezember 2016**  
des  
**Vereins zur Erhaltung und Erneuerung  
der Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und  
Co Kommanditgesellschaft**  
Markersdorf-Haindorf

Exemplar 2

**HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH**

1090 Wien, Berggasse 16, +43 1 313 62-0, office@hlab.at  
Firmensitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 94562 m, DVR 2108449,  
ATU16081308, IBAN AT49 1200 0006 4818 8308, BIC BKAUATWW

GF: Dr. Markus Grün, Dr. Werner Kurz, Mag. Peter Rumpel,  
Dr. Karlheinz Schubert, Mag. Cornelia Spitzer, Mag. Andreas Urban

[www.hlabintercontrol.at](http://www.hlabintercontrol.at)

Zweigniederlassungen:  
2073 Schrattenthal 1, +43 2946 8344-0, office@hlab.at  
GF: Dr. Karlheinz Schubert



1030 Wien, Beatrixgasse 32, +43 1 716 05-0, office1030@hlab.at  
GF: Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner  
7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 4, +43 2682 620 63-0,  
officebgld@hlab.at, GF: Mag. Marina Mollatz LL.M.,  
MMag. Dr. Wolfgang Reitsamer  
5020 Salzburg, Eberhard Fugger Straße 2a, +43 662 644 524  
w.reitsamer@hlab.at, GF: Mag. Marina Mollatz LL.M.,  
MMag. Dr. Wolfgang Reitsamer  
6020 Innsbruck, Leopoldstraße 39, +43 512 588 048  
innsbruck@hlab.at, GF: MMag. Markus Erhartner  
6800 Feldkirch, Gallmiststraße 13, +43 5522 394 40-0,  
office@hlab-vorarlberg.com, GF: MMag. Dr. Martin Bauer,  
Dr. Kurt Schreiber, Mag. Stefan Werle

## Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4
Bestätigungsvermerk .....	5

### Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht	
Bilanz zum 31. Dezember 2016 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016 .....	II
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung .....	III
Anhang für das Geschäftsjahr 2016 .....	IV
Anlagenspiegel .....	V
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 .....	VI
sonstige Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe .....	VII

---

Verein zur Erh. und Ern. der  
Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

An die Geschäftsführung des  
Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft  
Markersdorf-Haindorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 des

**Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft,  
Markersdorf-Haindorf,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns am 29. Juni 2016 einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß § 68a Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO) iVm den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kapitalistische Personengesellschaft** iSd § 221 UGB.

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs 1 der NÖ GO dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen - mit Ausnahme der in Abs 2 genannten - einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff (UGB), dRGBI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen, sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs 2 NÖ GO außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs 1, UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

## Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Verein zur Erh. und Ern. der  
Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs 3 NÖ GO ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat den nach Abs 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des geprüften Lageberichts sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich im Sinne des UGB um eine **freiwillige Prüfung**, allerdings im Sinne des § 68a NÖ GO um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis September 2017 überwiegend in unseren Kanzleiräumen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Cornelia Spitzer, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortung und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 UGB gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Mio EUR begrenzt.

# Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Verein zur Erh. und Ern. der  
Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

## 1. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## 2. Wichtige Verträge und Verpflichtungen

Mit Beschluss vom 12.11.2009 wurde durch die Marktgemeinde die Übertragung der Aufgabe der Bewirtschaftung der Liegenschaft 386, inne liegend in der EZ 629 Grundbuch 19518 Markersdorf sowie das Grundstück mittels Schenkungsvertrag vom 16.2.2010 übertragen.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte auf Basis eines Gutachtens über den Verkehrswert durch Herrn DI Franz Zuser vom Gebietsbauamt St. Pölten.

Der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft vermietet dieses Grundstück an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gemäß dem Mietvertrag vom 14.9.2010. Die Miete wird entsprechend den Vorschriften der Rz 274 Umsatzsteuerrichtlinien ermittelt, wobei die begünstigenden Bestimmungen zur Abschreibungsbemessungsgrundlage angewendet wurden.

Zur Finanzierung des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft wurde eine Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit 2.4.2009 abgeschlossen, die im März 2014 ergänzt wurde.

# Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Verein zur Erh. und Ern. der  
Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

## 1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 1.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 1.2. erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 1.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Verein zur Erh. und Ern. der  
Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

## 1. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des

**Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft,  
Markersdorf-Haindorf,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bei dieser Prüfung handelt es sich um keine Pflichtprüfung im Sinne des UGB, sondern um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung, allerdings im Sinne des § 68a NÖ GO um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die dieser als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit

einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Verein zur Erh. und Ern. der  
Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

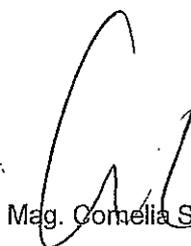
## Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

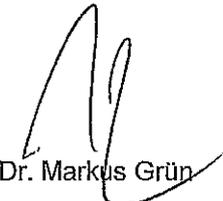
## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 25. September 2017

  
Mag. Cornelia Spitzer



  
Dr. Markus Grün

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.*

**Beilagen**

Verein zur Erh. und Erm. der  
Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co KG

**BILANZ**  
zum 31.12.2016

	31.12.2016	31.12.2015	Passiva	31.12.2016	31.12.2015
<b>Aktiva</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>			I. Komplementärkapital		
I. Sachanlagen			1. Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter	0,00	0,00
1. Grundstücke und Bauten	1.883.920,57	1.913.893,68	II. Kommanditkapital		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.409,64	4.736,28	1. Bedingene Einlagen	1.000,00	1.000,00
	<u>1.888.330,21</u>	<u>1.918.629,96</u>	III. Kapitalrücklagen		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. nicht gebundene		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			IV. Bilanzverlust	1.093.713,31	1.093.713,31
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	60,50	524,08	davon Verlustvortrag	-8.666,37	-2.764,49
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	333,09	0,00		<u>1.085.046,94</u>	<u>1.091.948,82</u>
	<u>393,59</u>	<u>524,08</u>	<b>B. Investitionszuschüsse</b>		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	3.000,55	19.589,89	<b>C. Rückstellungen</b>		
	<u>3.394,14</u>	<u>20.113,97</u>	1. sonstige Rückstellungen	2.900,00	5.300,00
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
	<u>539,82</u>	<u>535,95</u>	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	386.308,05	415.925,14
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	-30.466,57	28.677,09
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	356.657,58	386.306,05
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.860,00	2.125,20
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.860,00	2.125,20
			3. sonstige Verbindlichkeiten	3.609,18	5.600,72
			davon aus Steuern	-10,08	1.725,69
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.609,18	5.600,72
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
			Summe Passiva	<u>391.777,23</u>	<u>423.651,06</u>
				35.949,86	37.843,01
				<u>1.897.264,17</u>	<u>1.939.279,83</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<u>1.897.264,17</u>	<u>1.939.279,83</u>			

Verein zur Erhaltung und Erneuerung  
der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
und Co Kommanditgesellschaft

Verein zur Erh. und Ern. der  
Infrastruktur der Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf und Co KG

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
01.01.2016 bis 31.12.2016

	2016	%	2015	%
1. Umsatzerlöse	39.913,52	100,0	40.469,16	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge	7.390,00	18,5	7.040,00	17,4
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	30.506,95	76,4	30.299,75	74,9
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	22.508,41	56,4	27.194,10	67,2
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-5.711,84	-14,3	-9.984,69	-24,7
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.955,81	27,5	11.890,72	29,4
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.143,66	27,9	11.961,97	29,6
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-187,85	-0,5	-71,25	-0,2
9. Ergebnis vor Steuern	-5.899,69	-14,8	-10.055,94	-24,9
10. Steuern vom Einkommen	2,19	0,0	3,01	0,0
11. Ergebnis nach Steuern	-5.901,88	-14,8	-10.058,95	-24,9
12. Jahresfehlbetrag	-5.901,88	-14,8	-10.058,95	-24,9
13. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,0	7.294,46	18,0
14. Jahresverlust	-5.901,88	-14,8	-2.764,49	-6,8
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-2.764,49	-6,9	0,00	0,0
16. Bilanzverlust	-8.666,37	-21,7	-2.764,49	-6,8

Verein zur Erhaltung und Erneuerung  
der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
und Co Kommanditgesellschaft

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

2310 Ford. Gemeinde Markersdorf-Haindorf	
Nachzahlung Betriebskosten 2016	60,50
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	
Abgrenzung Versicherung 01.01.2017-30.06.2017	539,82
3090 RSt für Rechts- u. Beratungsaufwand	
Prüfung Wirtschaftsprüfer 2016	1.600,00
Jahresabschluss 2016	1.300,00
	2.900,00
3510 noch nicht geschuldete USt	
Nachzahlung Betriebskosten 2016	10,08
3520 USt-Zahllast	
U 11/2016	378,00
U 12/2016	-300,62
U 2016	255,71
	333,09
3700 sonstige Verbindlichkeiten	
Abgrenzung Zinsen 09.2016-12.2016	3.599,10
9040 Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter	
Einlage Arbeitskraft	0,00
9060 Hafteinlage Kommanditist	
Einlage laut Firmenbuch	1.000,00
9061 Sacheinlage Gemeinde	

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Grundstück (67.673m <sup>2</sup> * EUR 5,00)	338.365,00
Vermessung Grundstück	1.225,00
Vertragskosten	1.533,00
Eintragung Grundbuch	271,00
Investitionen 2008-2009	714.935,75
	1.056.329,75

### 9062 Verrechnungskonto Gemeinde

Investitionen 2010-2011 zzgl. Eigenleistungen	932.333,22
Gesamtförderung abzgl. Auflösung	-445.740,00
UVA 11/2011	-1.610,42
UVA 12/2011	-3.535,36
Haft einlage	-1.000,00
EB Darlehenskonto Hypo	-480.636,03
EB Konto Sparkasse	37.572,15
	37.383,56

### 9371 Jahresverlust

Verlust 2016	5.901,88
--------------	----------

### 9381 Verlustvortrag aus Vorjahren

Verlust 2015	2.764,49
--------------	----------

### 9551 Investitionszuschüsse Länd

Stand 01.01.2016	418.380,00
jährliche Auflösung linear zur ND	-6.840,00
	411.540,00

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

## **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

### **Anlagevermögen**

#### **Sachanlagevermögen**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	- 66,67 J.
• Außenanlagen	- 20 J.
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 15 J.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

#### Grundstück und Gebäudealtbestand Sportanlage:

Das Grundstück wurde mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis eingebracht, 67.673m<sup>2</sup> x Euro 5,00 zuzüglich den Vermessungskosten, Vertragskosten und der Kosten für die Eintragung ins Grundbuch eingebracht. Der Altbestand des Gebäudes wurde in Höhe der tatsächlichen Investitionen eingebracht.

---

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	davon Restlaufzeit	
	Gesamtbetrag	bis 1 Jahr
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	60,50	60,50
Vorjahr	524,08	524,08
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	333,09	333,09
Vorjahr	0,00	0,00
Summe Forderungen	393,59	393,59
Vorjahr	524,08	524,08

### Rückstellungen

#### Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

### Erläuterungen zur Bilanz

#### Allgemeine Angaben

#### Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2016	Zugänge	01.01.2016	Abschreibungen	01.01.2016	
	31.12.2016	Abgänge	31.12.2016	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2016
<b>I. Sachanlagen</b>						
1. Grundstücke und Bauten	2.076.688,58	0,00	162.794,90	29.973,11	0,00	1.913.893,68
	2.076.688,58	0,00	192.768,01	0,00		1.883.920,57
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.532,83	207,20	1.796,55	533,84	207,20	4.736,28
	6.532,83	207,20	2.123,19	0,00		4.409,64
Summe Anlagespiegel	2.083.221,41	207,20	164.591,45	30.506,95	207,20	1.918.629,96
	2.083.221,41	207,20	194.891,20	0,00		1.888.330,21

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

**Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB:**

Die Einlage des Komplementär besteht in der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Am Gewinn und Verlust ist die Kommanditistin allein beteiligt.

**Verbindlichkeiten**

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
<b>Verbindlichkeiten</b>					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	386.308,05	30.450,67	355.857,38	126.993,18	228.864,20
Vorjahr	415.925,14	29.617,09	386.308,05	134.975,94	251.332,11
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.860,00	1.860,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	2.125,20	2.125,20	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	3.609,18	3.609,18	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	5.600,72	5.600,72	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	10,08	10,08	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	1.725,69	1.725,69	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>391.777,23</b>	<b>35.919,85</b>	<b>355.857,38</b>	<b>126.993,18</b>	<b>228.864,20</b>
Vorjahr	423.651,06	37.343,01	386.308,05	134.975,94	251.332,11

**Sonstige Verbindlichkeiten**

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Aufwendungen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.599,10</u>	<u>3.875,03</u>
	<u>3.599,10</u>	<u>3.875,03</u>

**Anhang**

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

**Angaben zur Gewinn und Verlustrechnung**

Durch die Anwendung des RÄG 2014 kam es zu Umgliederungen von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen. Hier wurde das Stetigkeitsprinzip durchbrochen, da für eine bessere Vergleichbarkeit auch die Vorjahreswerte angepasst wurden.

**Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung**

Geschäftsführung:	Name	seit
	Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf u. Co KG	05.08.2009

Verein zur Erhaltung und Erneuerung  
 der Infrastruktur der  
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
 und Co Kommanditgesellschaft

25.09.2017

Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/  
 der Geschäftsführer

**ANLAGENSPIEGEL**  
zum 31.12.2016

	Stand 01.01.2016		Zugänge		Abgänge		Anschaffungs-/Herstellungskosten Umbuchungen		Stand 31.12.2016		Ab Abschreibungen		Stand 31.12.2016		Buchwerte Stand 31.12.2016	
<b>A. Anlagevermögen</b>																
<b>I. Sachanlagen</b>																
1. Grundstücke und Bauten																
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00	0,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00	341.394,00	
300 Sportanlage	891.210,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	891.210,16	13.368,14	0,00	0,00	86.768,18	817.810,11	804.441,97	
301 Sportanlage Aibestand	731.391,41	-0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	731.391,41	10.970,32	0,00	0,00	71.307,28	671.654,47	660.084,15	
340 Außenanlage Sportsplätze	112.699,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	112.699,01	5.694,55	0,00	0,00	34.692,56	83.635,10	78.000,45	
	<b>2.076.699,58</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.076.699,58</b>	<b>29.973,11</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>192.768,01</b>	<b>1.913.893,68</b>	<b>1.883.920,57</b>	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung																
600 Einrichtung Sportanlage	6.532,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.532,83	326,64	0,00	0,00	2.123,19	4.736,28	4.409,64	
680 GWG Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	207,20	207,20	207,20	0,00	0,00	0,00	0,00	207,20	207,20	207,20	0,00	0,00	0,00	0,00	
	<b>6.532,83</b>	<b>207,20</b>	<b>207,20</b>	<b>207,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.532,83</b>	<b>533,84</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.123,19</b>	<b>4.736,28</b>	<b>4.409,64</b>	
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>2.083.221,41</b>	<b>207,20</b>	<b>207,20</b>	<b>207,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.083.221,41</b>	<b>30.506,95</b>	<b>207,20</b>	<b>0,00</b>	<b>194.891,20</b>	<b>1.918.629,96</b>	<b>1.888.330,21</b>	

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

---

### **Darstellung des Geschäftsverlaufes**

Die Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG erzielte im Geschäftsjahr 2016 einen Verlust in Höhe von EUR 5.901,88.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensverwaltung von Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude. Die Liegenschaften werden an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vermietet.

Im Jahr 2016 ist eine Liegenschaft im Betriebsvermögen der KG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Sportanlagengrundstück, wobei darauf eine Sportanlage samt Außenanlagen errichtet wurde. Ein Mietvertrag mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde abgeschlossen. Für das Jahr 2016 betragen die Mieterlöse 28.600,00. Die angefallenen Betriebskosten sowie das Verwaltungskostenpauschale werden an den Mieter weiterverrechnet.

### **Nachtragsbericht**

Keine Angaben erforderlich.

### **Prognosebericht**

Die Mietvorschreibung wird anhand der Gesamtinvestitionen laufend neu kalkuliert. Das Mietverhältnis wird gemäß Rz 274 UStR ausgestaltet.

### **Finanzinstrumente**

Die Investitionen wurden über einen Kredit bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie über Zuschüsse der Kommanditistin finanziert.

### **Kennzahlen gem. § 23 und 24 URG**

Die Eigenmittelquote gem. § 23 URG beträgt 73,35 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG beträgt 22 Jahre.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor. Die Eigenkapitalquote liegt deutlich über 8 %.

Zur fiktiven Schuldentilgungsdauer ist zu sagen:

Darlehens- und Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind laut Gesellschaftsvertrag nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zulässig. Die Kreditrückzahlungen erfolgen nicht nur aus dem erzielten Mittelüberschuss der laufenden Geschäftstätigkeit sondern auch über Zuschüsse der Kommanditistin. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist somit stark eingeschränkt.



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 12.02.2011.

### Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. TEIL

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufstypischen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nächher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

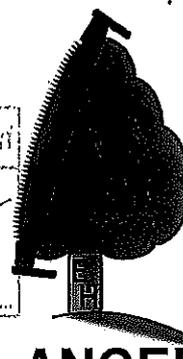
**Spielplatz- & Forstservice**

Engelbert HAUNSCHMID

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 24. Nov. 2017

Zahl: .....

**ANGEBOT**

Rechnungsadresse	Ku-Nr: 45
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Marktplatz 4 3385 Markersdorf-Haindorf	
Ihre UID:	

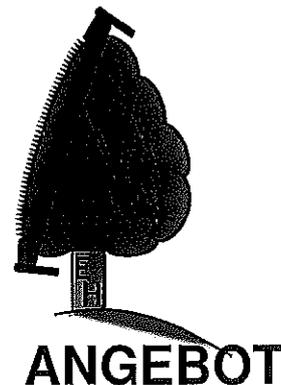
Beleg-Nr: 1700388 / 18.10.2017 / 15:16:13  
 Ardagger / C.Temper

S.: 1

Art.Nr.	Text	Anz	Ein	a	EUR exkl.	MWSt
	Marktgemeinde Markersdorf, Spielplatz Mitterau					
07800	Obra-Eco Dreiturmanlage Traun BestellNr. 40310	1,00	Stk		2 722,00	20%
07800	Hang-Anbaurutsche GFK 2,7 m lang, 0,60 m breit, 1,3 m hoch gelb BestellNr. 72010-0	1,00	Stk		450,00	20%
07800	Bergsteiger-Kletterwand senkrecht, PH 120 cm BestellNr. 941822.	1,00	Stk		242,00	20%
00101	Rabatt				-409,68	20%
	Zwischensumme				3 004,32	
07800	Rundholz-Wippe, 4 Sitze mit Tiefenverankerung, BSH Ø 14 cm BestellNr. 77045V	1,00	Stk		755,00	20%
00101	Rabatt				-90,60	20%
	Zwischensumme				664,40	
07800	Federwippe Frosch BestellNr. 63210	1,00	Stk		490,00	20%
07800	Rabatt				-58,75	20%
	Zwischensumme				431,25	
	Bagger, Beton und Grabwerkzeuge müssen bauseits gestellt werden. Anfallender Aushub sowie benötigter Splitt ist bauseits bereitzustellen					
02288	Montageleiter je Stunde	1,00	Std		58,00	20%
	Zahlungskonditionen: 8 Tage 2 % Skonto 30 Tage netto					
<b>Übertrag</b>					<b>EUR</b>	
					4 157,97	

# Spielplatz- & Forstservice

Engelbert HAUNSCHMID



Rechnungsadresse	KU-Nr:	45
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Marktplatz 4 3385 Markersdorf-Haindorf		
Ihre UID:		

Beleg-Nr:	1700388 / 18.10.2017 / 15:16:13
Ardagger	/ C.Temper
S.: 2	

Art.Nr.	Text	Anz	Eh	a	EUR exkl. MWSt
Ust-Satz	Warenwert-Netto	USt-Betrag	Summe	EUR	
20%	4 157,97	831,59	4 989,56		

Wir danken für Ihre Angebotseinladung und freuen uns auf Ihren Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen.  
 Spielplatz- & Forstservice  
 Engelbert Haunschmid

**Zahlungskonditionen:**

Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum  
 Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Drei Huron Cage Trauer



Bergsteiger - Kletterwand



Federrippe Frosch



Rundholz - Hippe 4 Strae



MIT WEITBLICK  
ZU KLAREN  
LÖSUNGEN

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

ANHANG - D

Eingelangt: - 5. Sep. 2017

Zahl: 220

**HYDRO**  
**INGENIEURE**  
UMWELTECHNIK GMBH

Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

022017g  
Hetzenberger

**MG Markersdorf-Haindorf**  
**Sanierung RW – Kanal Haindorf**  
**Planung und Bauausführung für ABA**  
**Honorarangebot Nr. 17-205**

St. Pölten, 31.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund unserer Besprechung am Gemeindeamt vom 23.08.2017 gestatten wir uns für die Planungs- und Bauausführungsphase des Bauvorhabens Sanierung RW – Kanal Haindorf nachstehendes

## HONORARANGEBOT

zu unterbreiten:

### 1. Allgemeines und Umfang des Projektes:

Einreichprojekt ABA für den RW – Kanal Haindorf:

- Neuerrichtung ca. 190 m RW – Kanal DN 400 bis DN 600
- Abbruch ca. 55 m RW – Kanal DN 300 bis DN 600
- RW - Hausanschlüsse für ca. 10 Parzellen  
RW - Auslaufbauwerk bleibt Bestand

Für die Realisierung der Sanierung RW – Kanal Haindorf sind daher folgende Teilleistungen zu erbringen:

- Einreichprojekt
- Nachrechnung best. RW - Kanal

Z:\PROJEKT\Markersdorf-Haindorf\ABA\022017g\_RW Kanal Haindorf Sanierung\01\_PMV01\_Anbot\17-205\_Sanierung RW - Kanal Haindorf\_2017\_08\_25.docx 1/4

- Ansuchen um Sondernutzung LS + öffentliches Wassergut
- Förderansuchen
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Örtliche Bauaufsicht
- Bau KG
- Kollaudierungen

**2. Honorarermittlung:**

Die Ermittlung des Honorars für die Planungs- und Bauausführungsphase erfolgt auf Basis der derzeit gültigen Honorarordnung.

Leistungsphase	Herstellungskosten	Honorar
<b>Planungsphase ABA</b>		
1. Entwurf	€ 150.000,00	€ 2.883,30
2. Einreichung	€ 150.000,00	€ 720,83
3. Kostenschätzung	€ 150.000,00	0
4. Details	€ 150.000,00	€ 0
5. Oberleitung Planung	€ 150.000,00	€ 720,83
6. Vermessung	0,33 x 1.800 €/Tag	€ 600,00
7. Ansuchen um Landes- und Bundes-Förderung	Pauschale	€ 2.000,00
8. Ansuchen um zus. Bewilligungen (SN)	Pauschale	€ 400,00
9. Nachrechnung RW - Ortsnetz	10 HR PI x 80,96 €/HR	€ 809,60
	5 HR T x 64,77 €/HR	€ 323,85
10. Berechnung volle Vorfluter	5 HR PI x 80,96 €/HR	€ 404,80
<b>Zwischensumme Planungsphase</b>		<b>€ 8.863,21</b>

**Bauausführungsphase ABA**

11. Ausschreibungsunterlagen	€	150.000,00	€	2.162,48
12. Angebotsprüfung	€	150.000,00	€	720,83
13. Ausführungsunterlagen	€	150.000,00	€	0
14. Oberleitung Bauphase	€	150.000,00	€	720,83
15. Technische und kaufm. Bauaufsicht	€	150.000,00	€	6.807,00
16. Kollaudierung WR u. ÖKK	€	150.000,00	€	2.018,31
17. Erstellung eines SiGe – Plans		Pauschale	€	250,00
18. HA-Begehung		Pauschale	€	150,00
19. Baustellenkoordination		3 Mon x 100,00/Mon	€	<u>300,00</u>
<b>Zwischensumme</b>				
<b>Bauausführungsphase</b>			€	<b>13.129,45</b>

**Bestandspläne**

20. Vermessung		Pauschale		360,00
21. Ausarbeitung von Bestandsplänen				
a) Pauschale je km:				
0,190 km	€	1500,00	€	285,00
b) Pauschale/Hausanschluss				
10 Hausanschlüsse á	€	25,00	€	<u>250,00</u>
<b>Zwischensumme Bestandspläne</b>			€	<b>895,00</b>

Honorarzusammenstellung Sanierung RW . Kanal Haindorf

Planungsphase	€	8.863,21
Bauaufsichtsphase	€	13.129,45
Bestandspläne		895,00
Zwischensumme	€	<b>22.887,66</b>
- 15 % Nachlass	€	3.433,15
<b>Honorar (exkl. MwSt.)</b>	<b>€</b>	<b>19.454,51</b>

Die Abrechnung erfolgt nach den erbrachten Leistungsphasen.

Zahlungsbedingungen: 10 Tage 2% Skonto  
30 Tage netto

Wir hoffen ein entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben und sichern im Falle der Auftragsvergabe eine kompetente Abwicklung zu.

Wir ersuchen im Auftragsfalle um Retournierung eines unterfertigten Exemplars.

Mit freundlichen Grüßen

	<b>Unterzeichner</b>	Dipl.Ing. Andreas Jeitler
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2017-09-01T01:38:40+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

(Geschäftsführer)

beauftragt am .....  
Datum, Unterschrift

Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

**HYDRO**  
**INGENIEURE**  
UMWELTECHNIK GMBH

030117g  
Hetzenberger

**MG Markersdorf-Haindorf**  
**Siedlung Liliengasse**  
**Bauausführung für ABA und Straße**  
**Honorarangebot Nr. 17-277**

St. Pölten, 21.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund unserer Besprechung am Gemeindeamt vom 21.11.2017 gestatten wir uns für die Bauausführungsphase des Bauvorhabens Siedlungserweiterung Liliengasse nachstehendes

## HONORARANGEBOT

zu unterbreiten:

### 1. Allgemeines und Umfang des Projektes:

*LILIENGASSE*  
Bauumfang Anschluss FF - Haus:

- Neuerrichtung ca. 6 Stk SW - Hausanschlüsse
- Neuerrichtung ca. 6 Stk WVA Hausanschlüsse
- Sickerschächte für Gemeindestraße ca. 4 Stk
- Straßenbau für 900 m<sup>2</sup>
- Kabelbau

Für die Realisierung der Siedlungserweiterung Liliengasse sind daher folgende Teilleistungen zu erbringen:

- Detailplanung Straße + Entwässerung
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Örtliche Bauaufsicht
- Bestandsplan (Einarbeitung GIS)

Z:\PROJEKT\Markersdorf-Haindorf\ABA\030117g\_Siedlung Liliengasse\01\_PM\01\_Anbot\17-277\_Markersdorf Siedlung Liliengasse \_2017\_11\_21.docx

1/3

## 2. Honorarermittlung:

Die Ermittlung des Honorars für die Bauausführungsphase erfolgt auf Basis der derzeit gültigen Honorarordnung.

Leistungsphase	Herstellungskosten	Honorar
<b>Planungsphase ABA</b>		
1. Entwurf	€ 62.000,00	€ 1.451,17
2. Einreichung	€ 62.000,00	€ 362,79
3. Oberleitung Planung	€ 62.000,00	€ 362,79
4. Vermessung	0,33 Tage x 1.800 €/Tag	600,00
<b>Zwischensumme Planungsphase</b>		<b>2.776,75</b>
<b>Bauausführungsphase ABA</b>		
5. Ausschreibungsunterlagen	€ 62.000,00	€ 1.088,38
6. Angebotsprüfung	€ 62.000,00	€ 362,79
7. Oberleitung Bauphase	€ 62.000,00	€ 362,79
8. Technische und kaufm. Bauaufsicht	€ 62.000,00	€ 3.153,32
9. Kollaudierung WR	€ 62.000,00	€ 0,00
10. Erstellung eines SiGe – Plans	Pauschale	€ 0,00
11. HA-Begehung	Pauschale	€ 150,00
12. Nebenkosten		€ 500,00
<b>Zwischensumme Bauausführungsphase ABA</b>		<b>€ 5.617,28</b>

**Bestandspläne**

15. Vermessung	Pauschale	250,00
16. Ausarbeitung von Bestandsplänen		
a) Pauschale je km:		
0,00 km	€ 350,00 €	350,00
Zwischensumme Bestandspläne		€ 600,00

Honorarzusammenstellung Siedlungserweiterung Lilienstraße

Planungsphase	€	2.776,75
Bauausführungsphase	€	5.617,28
Bestandspläne		600,00
Zwischensumme	€	<b>8.994,03</b>
- 10 % Nachlass	€	899,40

**Honorar (exkl. MwSt.) € 8.094,63**

Die Abrechnung erfolgt nach den erbrachten Leistungsphasen.

Zahlungsbedingungen: 10 Tage 2% Skonto  
30 Tage netto

Wir hoffen ein entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben und sichern im Falle der Auftragsvergabe eine kompetente Abwicklung zu.

Wir ersuchen im Auftragsfalle um Retournierung eines unterfertigten Exemplars.

Mit freundlichen Grüßen

	<b>Untersolhner</b>	Dipl.Ing. Andreas Jeitler
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2017-11-23T08:08:29+01:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

DI Andreas Jeitler  
Geschäftsführer

beauftragt am .....  
Datum, Unterschrift

**MG Markersdorf - Haindorf**

**Hauptentwurf:**

**Siedlung Liliengasse**

Schmutzwasserkanal DN200	m1	0,0	€/m1	€ 300,00	€ 0,00	
Regenwasserkanal DN 400	m1	0,0	€/m1	€ 320,00	€ 0,00	
Regenwasserkanal DN 300	m1	0,0	€/m1	€ 220,00	€ 0,00	
HA SW	Stk	6,0	€/Stk	€ 1 250,00	€ 7 500,00	
HA RW	Stk	0,0	€/Stk	€ 1 100,00	€ 0,00	
Anschluß an Bestand	Stk	0,0	€/Stk	€ 3 500,00	€ 0,00	
Einlaufgitter	Stk	0,0	€/Stk	€ 850,00	€ 0,00	
Sickerschächte	Stk	4,0	€/Stk	€ 3 500,00	€ 14 000,00	€ 21 500,00
Wasserleitung	m1	0,0	€/m1	€ 110,00	€ 0,00	
HA WL	Stk	6,0	€/Stk	€ 1 500,00	€ 9 000,00	
Hydranten	Stk	0,0	€/Stk	€ 4 000,00	€ 0,00	
Anschluß an Bestand	Stk	0,0	€/Stk	€ 1 100,00	€ 0,00	€ 9 000,00
Straßenbau,	m2	900,0	€/m2	€ 35,00	€ 31 500,00	
Kabelbau	m1	0,0	€/m1	€ 30,00	€ 0,00	
Straßenentwässerung,		0,0	€/Stk	€ 850,00	€ 0,00	€ 31 500,00

**Summe Erweiterung Sportplatzsiedlung**

**€ 62 000,00**

Anteil ABA

Anteil WVA

Anteil Kabel- und Straßenbau

Kontrollsumme

Umlage Anbot

€ 21 500,00 € 21 500,00

€ 9 000,00 € 9 000,00

€ 31 500,00 € 31 500,00

€ 62 000,00 € 62 000,00

St. Pölten, am 18.01.2016

**Nebenkosten Planung:**

1 MA x 2,0 Std. x 85€ =	170,00
km: 1x hin-retour x 45km x 0,43€ =	20,00
Vervielfältigen 1 Pauschale =	10,00
<b>Summe</b>	<b>200,00</b>

**Nebenkosten:**

1 MA x 12 wo. X 02,0Std. x 85€ =	0,00
km: 1x hin-retour x 45km x 12wo x 0,43€ =	0,00
Vervielfältigen 1 Pauschale =	0,00
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>

PROJEKT: **MG Markersdorf - Haindorf**  
**ABA + WVA**  
 Projektteil: Siedlung Lilienstraße  
 Planungsphase

Klasse	Kl=	3	Vorf. gebührenpflichtige Kosten	Mittlere jährliche Kosten	Baumonate
			K in €	J in €	m
Planungsfaktor	p=	1,50	€ 62 000,00	€ 744 000,00	1
Bauaufsichtsfaktor	b=	1,20			
Gesamt-Herstellkosten			€ 62 000,00		

Gebühr Planung	$G(p) = K * g(p) * p$	Gebührensatz Planung	$g(p) * p$ in % =	11,703
Gebühr Bauaufsicht	$G(b) = K * g(b) * b$	Gebührensatz Bauaufsicht	$g(b) * b$ in % =	4,344

Leistung	Teilleistg.-zahl		Grundgebühr $K * g * p(b)$ €	
Vorentwurf $t=0,10$	0,10			Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach vorgegebenen Anforderungen Erstellung eines Erläuterungsbericht und einer überschlägigen Kostenschätzung nach Erfahrungswerten
Entwurf $t=0,20$	0,20	1	€ 1 451,17	Weitere Bearbeitung des vom Auftraggeber freigegebenen Vorentwurfes, Vorverhandlungen mit den zuständigen Behörden, Erhebungen bei den zuständigen Behörden
Einreichung $t=0,05$	0,05	1	€ 362,79	Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden.
Kostenschätzung $t=0,05$	0,05			Erstellung einer überschlägigen Massenermittlung sowie einer darauf beruhenden Kostenberechnung
Details $t=0,10$	0,10			Durcharbeiten und Festlegen von Details für weitere Planungsphasen *(Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen)* aufbauend auf Teilleistung Entwurf
Ausschreibungsunterlagen $t=0,15$	0,15			Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Massen- berechnungen samt allen technischen, terminlichen und sonstigen Vertragsbedingungen
Angebotsprüfung $t=0,05$	0,05			Prüfung und Beurteilung der Angebote, Erstellung eines Preisvergleichs und des Vergabevorschlags.
Ausführungsunterlagen $t=0,25$	0,25			Baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Aus- führung erforderlichen Angaben und sonstigen Fest- legungen.
Oberleitung Planung $t=0,05$	0,05	1	€ 362,79	Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Planungs- maßnahmen, Koordinierung dieser Maßnahmen, Verhandl. mit den Behörden und beteiligten Dritten.
Oberleitung Bauphase $t=0,05$	0,05			Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Bauausführung, Koordinierung Behördenverhandlungen, Terminplanerstellung, Auftrags- vorgabe, Zahlungs freigabe, Schulabschluss
Techn. Bauaufsicht $t=0,80$	0,80			Überwachung der Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen, der ges. Bestimmungen, der techn. Regeln und der Terminpläne. Koordinierung der Lieferungen und Leistungen, Prüfung Bruchbuch, etc.
Kaufmänn. Bauaufsicht $t=0,20$	0,20			Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, dasbezügl. Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmen.
Wasserr. Kollaudierung	0,060			Erstellung der wasserrechtlichen Kollaudierung
ÖKK Kollaudierung	0,080			Erstellung der Kollaudierung nach den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft
SUMME			€ 2 176,76	

PROJEKT:

MG Markersdorf - Haindorf

Projektteil:

ABA + WVA  
Siedlung Lilienstraße  
Bauausführungsphase

Klasse	KI=	3	Vorl. gebührenpflichtige Kosten K in €	Mittlere jährliche Kosten J in €	Baumonate m
Planungsfaktor	p=	1,50			
Bauaufsichtsfaktor	b=	1,20	€ 62 000,00	€ 372 000,00	2
Gesamt-Herstellkosten			€ 62 000,00		

Gebühr Planung	$G(p) = K * g(p) * p$	Gebührensatz Planung	$g(p)*p$ in % =	11,703
Gebühr Bauaufsicht	$G(b) = K * g(b) * b$	Gebührensatz Bauaufsicht	$g(b)*b$ in % =	5,086

Leistung	Teilleistungszahl		Grundgebühr $K \times g \times p(b)$ €	
Vorentwurf $l=0,10$	0,10			Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach vorgegebenen Anforderungen Erstellung eines Erläuterungsbericht und einer überschlägigen Kostenschätzung nach Erfahrungswerten
Entwurf $l=0,20$	0,20			Weitere Bearbeitung des vom Auftraggebers freigegebenen Vorentwurfes, Vorverhandlungen mit den zuständigen Behörden, Erhebungen bei den zuständigen Behörden
Einreichung $l=0,05$	0,05			Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden.
Kostenschätzung $l=0,05$	0,05			Erstellung einer überschlägigen Massenermittlung sowie einer darauf beruhenden Kostenberechnung
Details $l=0,10$	0,10			Durcharbeiten und Festlegen von Details für weitere Planungsphasen *(Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) aufbauend auf Teilleistung Entwurf
Ausschreibungsunterlagen $l=0,15$	0,15	1,00	€ 1 088,38	Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Massen- berechnungen samt allen technischen, termnlichen und sonstigen Vertragsbedingungen
Angebotsprüfung $l=0,05$	0,05	1,00	€ 362,79	Prüfung und Beurteilung der Angebote, Erstellung eines Preispegels und des Vergabevorschlages.
Ausführungsunterlagen $l=0,25$	0,25	0,00	€ 0,00	Baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Aus- führung erforderlichen Angaben und sonstigen Fest- legungen.
Oberleitung Planung $l=0,05$	0,05		€ 0,00	Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Planungs- maßnahmen, Koordinierung dieser Maßnahmen, Verhandl. mit den Behörden und beteiligten Dritten.
Oberleitung Bauphase $l=0,05$	0,05	1,00	€ 362,79	Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Bauausführung, Koordinierung Behördenverhandlungen, Terminplanerstellung, Auftrags- vergabe, Zahlungsfreigaben, Schlußabnahme
Techn. Bauaufsicht $l=0,80$	0,80	1,00	€ 2 522,66	Überwachung der Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen, der ges. Bestimmungen, der techn. Regeln und der Terminpläne. Koordinierung der Lieferungen und Leistungen, Prüfung Baubuch, etc.
Kaufmänn. Bauaufsicht $l=0,20$	0,20	1,00	€ 630,66	Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, diesbezügl. Verhandlungen mit den bauausführenden Unternehmungen.
Wasserr. Kollaudierung	0,060	0,00	€ 0,00	Erstellung der wasserrechtlichen Kollaudierung
ÖKK Kollaudierung	0,080	0,00	€ 0,00	Erstellung der Kollaudierung nach den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserversorgung
SUMME			€ 4 967,29	

# RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde .....

**an die neue Bundesregierung**

anlässlich der

## **ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

**In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!**

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde .....

am .....

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)

den Vizekanzler der Republik Österreich ([minister.justiz@bmj.gv.at](mailto:minister.justiz@bmj.gv.at))

den Finanzminister der Republik Österreich ([Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at](mailto:Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at))

den Sozialminister der Republik Österreich ([alois.stoeger@sozialministerium.at](mailto:alois.stoeger@sozialministerium.at))

Österreichischer Gemeindebund ([office@gemeindebund.gv.at](mailto:office@gemeindebund.gv.at))

Österreichischer Städtebund ([post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at))



**VERMESSUNG**  
**Dipl.Ing. Paul Thurner**  
 vm. Kanzlei Dipl.Ing. Gerd Mahowsky  
 Staatlich geprüfter und beedeter  
 Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen



Schillerplatz 3  
 A-3100 St.Pölten

Tel.: 02742/357 372-0  
 Fax: 02742/357 372-24

<http://www.zt-thurner.at>  
[vermessung@zt-thurner.at](mailto:vermessung@zt-thurner.at)

Kat. Gem.: Mitterau

K.G. Nr.: 19525

Ger. Bez.: St. Pölten

Blatt Nr.: 6935-77/2

Land Niederösterreich

# TEILUNGSPLAN

Die gegenständliche Teilung liegt im Grünland und im Bauland.

Die gegenständliche Teilung im Bauland ist nach §10 NÖBO bewilligungspflichtig.

Es wird beurkundet, daß dieser Plan die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖBO erfüllt.



**G.Z. 10874-2017**

**St. Pölten, am 20. September 2017**

Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft u. Arbeit am 14. November 2006, BMWA-91.514/0815-1/3/2006, erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am 11.08.2017 abgeschlossen.

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR	
Signaturwert	Umy6wmlkFplGatLopWovuG48qc33emTbkerGlpdSSp03mhoxzahFQQRUJ5ZVhVnwvlpkFZlp3YeW6XPYmKkow==
staatlich befugter und beedeter  Ziviltechniker	Signatur
	Signatordatum
	Zertifizierungsdienst
	Seriennummer
	Algorithmus
Methode	
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b

Diese Ausfertigung stimmt mit dem elektronischen Original überein



*Paul Thurner*

# GEGENÜBERSTELLUNG

o: Mitterau (19525)

GZ: 10874-17

Seite: 1

Stand vor der Vermessung					Trennst. Bet.	Abfall		Zuwachs		Stand nach der Vermessung				
Nr.	EZ	Ben	Fläche	Eigentümer		zu Gst.Nr.	Fläche	aus Gst.Nr.	Fläche	Gst.Nr.	Ben	Fläche	Eigentümer	
1/1	37	Ges.	o 12 66	Hausmann Johann 1/1	1	o			273	1 07	75/1	Ges.	o 13 13	Hausmann Johann 1/1
		BF1	T 2 90									BF1	T 2 90	
		GT1	T 9 76											
2	1	Ges.	12 40	Hausmann Johann 1/1	2	o			273	7	82	Ges.	R 13 55	Hausmann Johann 1/1
		BF1	T 3 53									BF1	T 3 53	
		SB5	T 8 87											
3 G	6	SB1	o 13 69	Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut) 1/1	1	o	75/1	1 07			273 G	Ges.	Ro 12 55	Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut) 1/1
							82	7						
4 G	1	Ges.	o 3 45 42	Hausmann Johann 1/1	4	o	82	48			274 G	Ges.	Ro 3 44 94	Hausmann Johann 1/1
		LN1	T 3 35 92											
		LN3	T 9 50											
			3 84 17	Gesamtsumme			2 22		2 22			3 84 17		

HAI, AI, PI

10874\_NAT.dwg

# Naturaufnahme 1:250

KG.: Mitterau (19 525)



**VERMESSUNG**  
Dipl. Ing. Paul Thurner  
v.m. Kanzlei Dipl. Ing. Gerd Mahowsky  
Spezialgebiet: Plan- und Höhen-  
ingenieurwesen & Vermessungsarbeiten



GZ. 10874-2017  
St. Pölten, am 20.09.2017

Schillerplatz 3  
A-3108 St. Pölten

Tel: 02742317 3720  
Fax: 02742317 3724

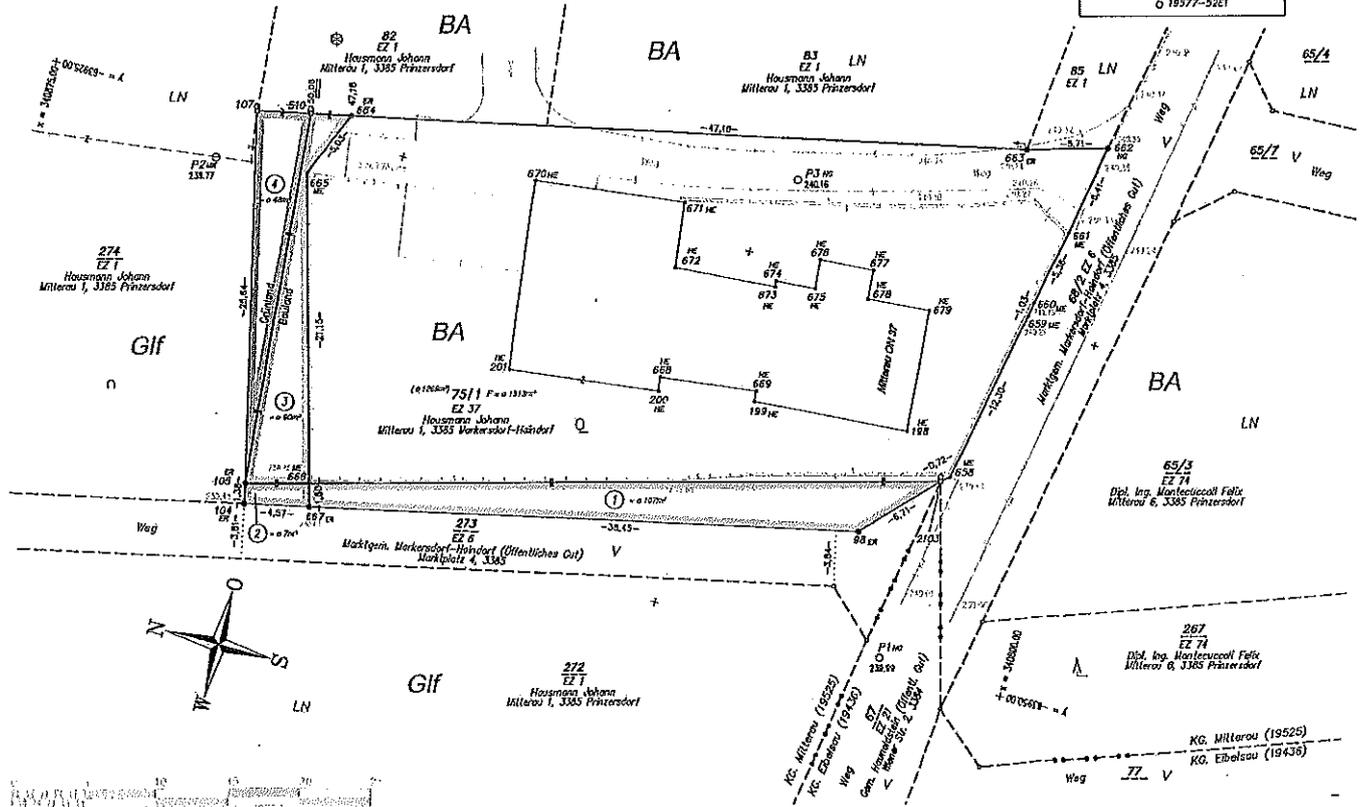
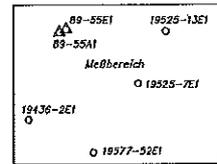
http://www.dl-thurner.at  
vermessung@dl-thurner.at

### Legende:

- MM: Metallmarke
- MM: Kunststoffmarke
- ER: Eisenrohr
- NG: Stehngel
- ZS: Zaussteher
- ME: Messracke
- HE: Hausacke
- Q: Grenzstein behauen
- Q: Grenzstein unbehauen
- DK: Brandsteinmarke
- Ind: Indirekte Vermarkung
- KR: Kreuz im Fels

Anmerkung: Die Höhenangaben sind absolut und beziehen sich auf den  
amtl. Festpunkt 89-55A1 mit der Höhe 238,84m ü.A. (APOS).

### Netzbild





## Koordinatenverzeichnis

Punkte	Ind.	Y [m] X	X [m] Y	Klassifizierung mPLG [cm] Z	GFN	Bemerkung Messdatum
<b>Festpunkte</b>						
19436-2E1		-64200.21	340510.38			
ETRS89		4105091.819	1136012.182	4731919.822		11.08.2017
19525-13E1		-63431.46	340992.71			
ETRS89		4104537.317	1136650.721	4732249.204		30.07.2014
19525-7E1		-63590.42	340707.05			
ETRS89		4104785.965	1136557.926	4732058.263		29.07.2014
19577-52E1		-63840.59	340329.37			
ETRS89		4105123.851	1136396.279	4731803.491		11.08.2017
89-55A1		-64026.36	340988.26			
ETRS89		4104702.185	1136079.152	4732239.660		27.10.2010
89-55E1		-63989.08	341004.43			
ETRS89		4104680.307	1136111.584	4732250.641		27.10.2010
<b>Messpunkte</b>						
P1		-63949.59	340808.84			
ETRS89		4104810.193	1136190.794	4732121.526		11.08.2017
P2		-63928.45	340862.61			
ETRS89		4104765.774	1136199.807	4732157.357		11.08.2017
P3		-63919.35	340823.05			
ETRS89		4104791.883	1136216.937	4732131.423		11.08.2017
<b>Grenzpunkte KG Mitterau (19525)</b>						
98	E	-63941.59	340812.55	überprüft	139/2012	
104	G	-63950.93	340854.54	überprüft	1564/2014	
105	G	-63949.58	340854.82	überprüft	1564/2014	
107	G	-63924.62	340860.70	überprüft	1564/2014	
510	G	-63923.83	340857.05	gelöscht	1564/2014	
658		-63936.30	340807.33	überprüft	10874M-17	
659		-63924.21	340805.04	überprüft	10874M-17	
660		-63923.19	340804.87	überprüft	10874M-17	
661		-63917.94	340803.78	überprüft	10874M-17	
662		-63911.63	340802.65	überprüft	10874M-17	
663		-63913.22	340808.13	überprüft	10874M-17	
664		-63923.22	340854.24	neu		
665		-63927.84	340856.23	neu		
666		-63948.22	340850.56	neu		
667		-63949.95	340850.08	neu		
<b>Grenzpunkt KG Eibelsau (19436)</b>						
2103	G	-63936.76	340807.89	überprüft	200/1978	
<b>Sonstige Punkte</b>						
198	E	-63934.05	340811.08	sonstige	10874M-17	
199	E	-63934.88	340821.99	sonstige	10874M-17	
200	E	-63935.94	340828.58	sonstige	10874M-17	
201	E	-63937.21	340839.06	sonstige	10874M-17	
670		-63924.16	340840.68	sonstige	10874M-17	
671		-63922.91	340830.20	sonstige	10874M-17	
672		-63927.40	340829.64	sonstige	10874M-17	
673		-63926.86	340822.64	sonstige	10874M-17	
674		-63926.47	340822.67	sonstige	10874M-17	
675		-63926.26	340819.92	sonstige	10874M-17	
676		-63924.25	340820.07	sonstige	10874M-17	
677		-63923.96	340816.24	sonstige	10874M-17	
678		-63925.97	340816.09	sonstige	10874M-17	
679		-63925.62	340811.75	sonstige	10874M-17	



## Transformation APOS-GNSS - Zwangspunkte

### 2 - Stufen DatumstransformationHelmert (2D)

#### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.130	-577.330	-463.920
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.85	16.34
Maßstab (ppm)	-2.42		

#### Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	-63846.442	340755.320
Verschiebung (Y, X) (m)	0.089	0.046
Drehung (cc)	-16.97	
Maßstab (ppm)	-20.95	

Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.014
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.020

Punkte	Code	X Y	Y X	Z H	Klaff	dy [ cm ]	dx [ cm ]	dh [ cm ]	
19525-13E1	0	4104537.317	1136650.721	4732249.204					Zwangspunkt 1 Alt
19525-13E1	0	-63431.460	340992.710		2.1	-1.7	-1.3		Neu
		Inklusive Undulation von		0.000 m					
19525-7E1	0	4104785.965	1136557.926	4732058.263					Zwangspunkt 2 Alt
19525-7E1	0	-63590.420	340707.050		1.7	0.0	1.7		Neu
		Inklusive Undulation von		0.000 m					
89-55A1	0	4104702.185	1136079.152	4732239.660					Zwangspunkt 3 Alt
89-55A1	0	-64026.360	340988.260		0.9	0.2	0.9		Neu
		Inklusive Undulation von		0.000 m					
89-55E1	0	4104680.307	1136111.584	4732250.641					Zwangspunkt 4 Alt
89-55E1	0	-63989.080	341004.430		1.0	0.5	0.8		Neu
		Inklusive Undulation von		0.000 m					
GPS19436-2E1	0	4105091.819	1136012.182	4731919.822					Zwangspunkt 5 Alt
19436-2E1	0	-64200.210	340510.380		0.7	0.6	0.4		Neu
		Inklusive Undulation von		0.000 m					
GPS19577-52E1	0	4105123.851	1136396.279	4731803.491					Zwangspunkt 6 Alt
19577-52E1	0	-63840.590	340329.370		2.5	0.4	-2.5		Neu
		Inklusive Undulation von		0.000 m					

## Transformation APOS-GNSS

### 2 - Stufen DatumstransformationHelmert (2D)

#### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.130	-577.330	-463.920
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.85	16.34
Maßstab (ppm)	-2.42		

#### Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	-63846.442	340755.320
Verschiebung (Y, X) (m)	0.089	0.046
Drehung (cc)	-16.97	
Maßstab (ppm)	-20.95	

Punkte	Code	X Y	Y X	Z H	Geoid	
GPSP1	0	4104810.193	1136190.794	4732121.526		Alt
P1	N 1	-63949.587	340808.839		0.000	Neu
GPSP2	0	4104765.774	1136199.807	4732157.357		Alt
P2	N 1	-63928.447	340862.608		0.000	Neu
GPSP3	0	4104791.883	1136216.937	4732131.423		Alt
P3	N 1	-63919.345	340823.053		0.000	Neu

Entwurf vom 17.10.2017

**KAUFVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

- 1. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf** (Öffentliches Gut)  
 Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf  
 - im Folgenden verkaufende Partei genannt - einerseits

sowie

- 2. Johann Hausmann**, geb. 25.02.1959,  
 Mitterau 1, 3385 Markersdorf-Haindorf,  
 - im Folgenden kaufende Partei genannt – einerseits

wie folgt:

I.

1.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut), (BLNR. 1), ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 6 KG 19525 Mitterau, bei der unter anderem das Grundstück 273 Sonst (10) vorgetragen ist.

1.2. Der Grundbuchstand stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 19525 Mitterau EINLAGEZAHL 6  
 BEZIRKSGERICHT St. Pölten  
 \*\*\*\*\*  
 Letzte TZ 3325/2017  
 Öffentliche Verkehrsflächen  
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
48	G Sonst(10)	*	2084	
65/7	G Sonst(10)	*	255	
68/2	Sonst(10)		(1176)	Änderung in Vorbereitung
93	G Sonst(10)	*	518	
134/4	G Sonst(10)	*	3354	
139/2	Sonst(10)		2306	
149/3	G Sonst(10)	*	29	
149/4	G Sonst(10)	*	88	
157/1	Sonst(10)		461	
157/2	Sonst(10)		1224	
157/3	Sonst(10)		150	
177	Sonst(10)		1369	
186	Sonst(10)		680	
191	Sonst(10)		3272	

206/3	G Sonst(10)	*	112
208/5	G Sonst(10)	*	96
222	Sonst(10)		1944
224/4	G Sonst(10)	*	60
225/4	Sonst(10)	*	91
240	Sonst(10)		5666
247	Sonst(10)		445
255	Sonst(10)		1533
260	Sonst(10)		932
273	G Sonst(10)	(*	1369) Änderung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE			(29214) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

27 c 5221/2014 Beurkundung gem § 13 LiegTeilG 2014-08-04 Zuschreibung  
Teilfläche(n) Gst 65/3 aus EZ 76, Einbeziehung in Gst 65/7

30 d 1399/2016 Bescheid 2015-12-04 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 206/1 aus  
EZ 77, Einbeziehung in Gst 191 206/3 (BEV 3984/2015/19)

32 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut)

ADR: Marktplatz 4, Markersdorf-Haindorf 3385

a Stand 1970 Eigentumsrecht (Z-Verfahren Markersdorf)

b gelöscht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 20819/2012

DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung  
einer Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel  
sowie deren Bestand und Betrieb ob Gst 240  
gem P 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 2012-06-06  
für EVN Netz GmbH (FN 268133p)

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

1.3. Johann Hausmann, geb. 25.02.1959, (BLNR. 3), ist Alleineigentümer der Liegenschaften  
EZ 37 und EZ 1 je KG 19525 Mitterau.

1.4. Die Grundbuchstände stellen sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 19525 Mitterau	EINLAGEZAHL	37
BEZIRKSGERICHT St. Pölten		
*****		
Letzte TZ 2362/2015		
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012		
***** A1 *****		
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE GST-ADRESSE
75/1	GST-Fläche	(1165) Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	311
	Gärten(10)	854 Mitterau 37

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

3 ANTEIL: 1/1

Johann Hausmann

GEB: 1959-02-25 ADR: Mitterau 1, Markersdorf-Haindorf 3385

d 2362/2015 IM RANG 6199/2014 Kaufvertrag 2014-10-10 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

7 gelöscht

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 3213/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
81	Gärten(10)	576	
82	GST-Fläche	(1240)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	353	
	Sonst(50)	887	
83	GST-Fläche	(2689)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	176	
	Landw(10)	2023	
	Sonst(50)	490	
84	GST-Fläche	614	
	Bauf.(10)	499	
	Sonst(50)	115	Mitterau 1
85	GST-Fläche	(577)	Änderung in Vorbereitung
	Landw(10)	363	
	Sonst(50)	214	
204	Landw(10)	8503	
272	G Landw(10)	*	11179
274	G GST-Fläche	(*	34542) Änderung in Vorbereitung
	Landw(10)	33592	
	Landw(30)	950	
GESAMTFLÄCHE		(59920)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

3 a 11525/1996 Kaufvertrag 1995-12-11 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 90/2  
aus EZ 83, Einbeziehung in Gst 83

7 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

3 ANTEIL: 1/1

Johann Hausmann

GEB: 1959-02-25 ADR: Mitterau 1, Prinzersdorf 3385

a 4782/1990 Übergabsvertrag 1989-12-07 Eigentumsrecht

b 4782/1990 Veräußerungsverbot

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

2 a 4782/1990

WOHNUNGSRECHT

gem Pkt Drittens Übergabsvertrag 1989-12-07 für

a) Johann Hausmann geb 1930-10-26

b) Maria Hausmann geb 1927-10-17

3 a 4782/1990

AUSGEDINGE

gem Pkt Drittens Übergabsvertrag 1989-12-07 für

a) Johann Hausmann geb 1930-10-26

b) Maria Hausmann geb 1927-10-17

4 a 4782/1990

VERÄUSSERUNGSVERBOT

gem Pkt Drittens Übergabsvertrag 1989-12-07 für

a) Johann Hausmann geb 1930-10-26

b) Maria Hausmann geb 1927-10-17

\*\*\*\*\*

1.5. Auf Grund der Vermessungsurkunde des Dipl.- Ing. Paul Thurner, staatlich geprüfter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 20.09.2017, G.Z. 10874-2017, wird das Grundstück 273 so geteilt, dass unter anderem das Trennstück 1 im Flächenausmaß von 107 m<sup>2</sup> und das Trennstück 2 im Flächenausmaß von 7 m<sup>2</sup> entsteht. Diese Trennstücke sind Gegenstand des Vertrages.

## II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt die sich auf Grund des zu Punkt I.1.5. angeführten Teilungsplans ergebenden Teilflächen in der Katastralgemeinde 19525 Mitterau nach den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

## III.

3.1. 3.1. Die Vertragsteile vereinbaren einen Kaufpreis von € 15,--/m<sup>2</sup>, insgesamt sohin

**€ 1.710,--**

(Euro eintausendsiebenhundertzehn)

3.2. Dieser Betrag wird bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, treuhändig erlegt, und ist nach Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes der kaufenden Partei zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig. Die Anderkontozinsen ab Erlag gebühren der verkaufenden Partei.

3.3. Die verkaufende Partei erklärt gegenüber der kaufenden Partei, nicht zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und verzichtet demgemäß die kaufende Partei darauf, von der verkaufenden Partei die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer zu begehren.

## IV.

4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

4.2. Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei über.

## V.

5.1. Der Kaufgegenstand ist der kaufenden Partei bekannt, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit aus eigener Wahrnehmung. Die verkaufende Partei übernimmt im Allgemeinen keine Gewähr für eine bestimmte Eignung oder Eigenschaft/Ausmaß des Kaufgegenstandes.

5.2. Im Übrigen ist der Kaufgegenstand jedoch frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten (insbesondere auch frei von allen Bestand- und Nutzungsrechten sowie frei von sämtlichen entsorgungsbedürftigen Bodenverunreinigungen über dem ortsüblichen Ausmaß) unter der Verpflichtung der verkaufenden Partei, diesbezüglich die kaufende Partei schad- und klaglos zu halten, an diese zu übergeben.

5.3. Die verkaufende Partei sagt ferner ausdrücklich zu, dass ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügbaren öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen; ebensowenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

## VI.

6.1. Den Vertragsparteien ist der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt. Sie haben den Kaufpreis in Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

6.2. Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Devisenländer zu sein.

6.3. Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr, trägt die kaufende Partei. Diese hat die zur Deckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Beträge bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu erlegen. Die verkaufende Partei erteilt der Vertragserrichterin unter einem unwiderruflichen Auftrag, die Immobilienertragsteuer zu berechnen und aus dem Treuhänderlag an das Finanzamt abzuführen. Die Kosten hierfür trägt die verkaufende Partei.

6.4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

## VII.

7.1. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Kaufvertrages.

7.2. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Kaufvertrag als auch alle für dessen grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden bei der Urkundenverfasserin unverzüglich zu erlegen sowie auch sämtliche noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

7.3. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam dann widerrufen werden, wenn der Treuhänder auch von allfälligen Dritten gleichzeitig aus allen übernommenen Treuhänderhaftungen entlassen wird.

## VIII.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut), (BLNR. 1) erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages sowie des Teilungsplans des Dipl.-Ing. Paul Thurner, staatlich geprüfter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 20.09.2017, G.Z. 10874-2017,

a)

das Trennstück 1 im Flächenausmaß von 107 m<sup>2</sup> lastenfrei vom Gutbestand der ihr gehörenden Liegenschaft EZ 6 Katastralgemeinde 19525 Mitterau abgeschrieben und dem Gutsbestand der dem Johann Hausmann allein gehörenden Liegenschaft EZ 37 Katastralgemeinde 19525 Mitterau unter Einbeziehung in das Grundstück 75/1 zugeschrieben werde;

b)

das Trennstück 2 im Flächenausmaß von 7 m<sup>2</sup> lastenfrei vom Gutbestand der ihr gehörenden Liegenschaft EZ 6 Katastralgemeinde 19525 Mitterau abgeschrieben und dem Gutsbestand der dem Johann Hausmann allein gehörenden Liegenschaft EZ 1 Katastralgemeinde 19525 Mitterau unter Einbeziehung in das Grundstück 82 zugeschrieben werde;

## IX.

Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages bedarf

- rechtskräftigen Erteilung der Genehmigungen der Gemeinderatssitzung
- der Entwidmung der kaufgegenständlichen Teilflächen aus dem öffentlichen Gut durch die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.
- der Erteilung sämtlicher Genehmigungen für die grundbücherliche Durchführung des zu Punkt I.1.5. angeführten Teilungsplans.

## **Richtlinien**

### **zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen**

#### **A) Allgemeines:**

1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf kann auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen.
3. Die Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen erfolgt vorbehaltlich der Bedeckung im Gemeindehaushalt und richtet sich nach den für diese Zwecken vorgesehenen Budgetmitteln. Förderungen unter € 50,00 werden nicht zur Auszahlung gebracht.
4. Ansuchen sind formlos oder mit den am Gemeindeamt aufliegenden Formblättern zu stellen.
5. Bei offenen Abgabeforderungen kann keine Förderung gewährt werden.

#### **B) Förderungen:**

- I. Förderung für die Errichtung von alternativen Zentralheiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografieaufnahmen, sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
- II. Möglichkeit der Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, Einhebungskostenersatz bei Einziehungsaufträgen.
- III. Kinder und Familienförderung
- IV. Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen
  - a. Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
  - b. Förderung für Arbeitsplatzschaffung
- V. Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung
- VI. Wohnbauförderung der Gemeinde

## **I) Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen:

### **1. Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird die Anschaffung von

- 1.1. Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden
- 1.2. alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (mit z.B. Pellets, Hackgut, Erdwärme, Stückgut, nachwachsende Rohstoffe,...)
- 1.3. Anschluss an eine Nahwärmanlage
- 1.4. Photovoltaikanlagen (Inselbetrieb oder netzgekoppelt), die der Stromerzeugung für den hauseigenen Bedarf und/oder der Einspeisung in das Versorgungsnetz der EVN dienen.
- 1.5. die Durchführung von Thermografieaufnahmen

### **2. Art und Höhe des Zuschusses:**

- 2.1. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt bei Solaranlagen, alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Anschluss an eine Nahwärmanlage und Photovoltaikanlagen (Punkt 1.1 bis 1.4) 20 % der Errichtungskosten (Anschlusskosten), max. 300 € pro Anlagenteil. Die Gesamtförderung für Anlagen auf einem Grundstück beträgt maximal 600 €. Eine neue Förderung kann erst frühestens nach 10 Jahren nach der letzten Förderung beantragt werden.
- 2.3. Der Zuschuss für die Durchführung von Thermografieaufnahmen beträgt 50 % je Aufnahme, max. 50 €.

### **3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:**

- 3.1. Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben oder diesen (nach Fertigstellung des Bauvorhabens) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf begründen wollen.
- 3.2. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindetet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt bzw. betrieblich genutzt werden.

4. **Sonstige Voraussetzungen:**

4.1. baubehördliche Bewilligung oder Anzeigebestätigung über die Anlage, für die ein Zuschuss beantragt wird

4.1.4.2. Photovoltaikanlagen sind der Baubehörde schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden. Ein Elektroprüfbericht ist anzuschließen.

4.2.4.3. Rechnung über eine durchgeführte Thermografieaufnahme.

5. **Ansuchen:**

5.1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage oder die Thermografieaufnahme einzubringen.

5.2. Dem Ansuchen sind als Nachweis saldierte Rechnungen anzuschließen.

6. **Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

7. **Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

8. **Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung entsprechend baurechtlicher Vorschriften auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9. **Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

10. **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

10.1. Diese Richtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **II) Ratenzahlung von Gemeindeabgaben und Vergütung von Einhebungskosten bei Einziehungsaufträgen:**

### **1. Gegenstand**

#### **1.1. Ratenzahlungen:**

- 1.1.1. Für bescheidmäßig vorgeschriebene einmalige Abgaben (Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgabe) besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
- 1.1.2. Eine Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 50 % des vorgeschriebenen Betrages für maximal 6 Monate ab Fälligkeit gewährt werden. Gemäß § 212b Z.1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

#### **1.2. Vergütung von Einhebungskosten bei Einzugsermächtigung:**

- 1.2.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für laufende Gemeindegebühren (Kanalbenützung- Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr) einen Nachlass auf die Einhebungskosten in der Höhe von 3 % der zu entrichtenden Gebühr.

### **2. Persönliche Voraussetzungen**

Ansuchen können von Einzelpersonen und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben, gestellt werden.

### **3. Ansuchen:**

Ratenzahlung nach Punkt 1.1 wird nur über schriftliches Ansuchen durch den Abgabepflichtigen gewährt.

### **4. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Ansuchen um Ratenzahlung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973.

### **5. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

### **III) Kinder und Familienförderungen**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

##### **1.1. Geburtensparbuch:**

1.1.1. Anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Geburtengabe in Höhe von 100€.

##### **1.2. Windelsäcke:**

1.2.1. Familien erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 5 Stk. Restmüllsäcke á 60 l zusätzlich pro Jahr.

1.2.2. Die Ausgabe erfolgt einmalig anlässlich der Geburt (15 Restmüllsäcke) oder anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung anteilmäßig für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

#### **2. Persönliche Voraussetzungen**

Zuschusswerber können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz und den Hauptwohnsitz des Kindes, für das die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Förderungen beantragt werden, in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

#### **3. Ansuchen:**

Ansuchen können formlos gestellt werden, z.B. mündlich anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung des Kindes.

#### **4. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

#### **5. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **IV) Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen**

### **1. Gegenstand der Förderung**

#### **1.1. Lehrlingsausbildungsförderung**

1.1.1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.

1.1.2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.

#### **1.2 Betriebsansiedelungs- und Neugründungsförderung**

1.2.1 Betriebe, die sich neu in der Gemeinde ansiedeln oder in der Gemeinde neu gegründet werden können eine Förderung erhalten.

1.2.2 Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer und wird auf maximal 3 Jahre gewährt.

1.2.3 Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.

#### **1.3 Förderung von Arbeitsplatzschaffung**

1.3.1 Ab dem Jahr 2009 fördert die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Gemeindegebiet bestehende Betriebe bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

1.3.2 Basis der Förderung ist die Kommunalsteuer.

1.3.3 Die Förderung beträgt 50 % von der Differenz der Kommunalsteuer im Antragsjahr zur Kommunalsteuer im Vorjahr.

### **2. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:**

Ansuchen können von Einzelfirmen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

### **3. Sonstige Voraussetzungen:**

Ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Kommunalsteuer.

### **4. Ansuchen:**

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Ablauf des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wird, einzubringen.

**5. Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**6. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Förderansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

**7. Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers.

**8. Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

**9. Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **V) Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Zuschuss zur Gestaltung des öffentlichen Gutes zwischen der baubehördlich bewilligten Einfahrt auf das Baugrundstück und der Fahrbahn der vorbeiführenden öffentlichen Straße (Einfahrtsbereich), wenn die Eigentümer des Baugrundstückes oder Gebäudes den Einfahrtsbereich selbst gestalten und diese Fläche mit einer Pflasterung versehen.

### **2. Höhe der Förderung**

2.1. Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 15,--/m<sup>2</sup>.

2.2. Die geförderte Fläche ergibt sich aus einer maximalen Länge (Einfahrts- bzw. Eingangsbereich) von 4 lfm und der jeweils vorhandenen Breite (von der Grenze des Privatgrundstückes bis zum Rand der bestehenden Fahrbahn bzw. des bestehenden Gehsteiges). Maximal jedoch in Summe 24 m<sup>2</sup>.

### **3. Persönliche Voraussetzungen**

Ansuchen können von Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

### **4. Sonstige Voraussetzungen**

4.1. Andere als die von der Gemeinde vorgenommene Gestaltung des öffentlichen Gutes (z.B. Pflasterung statt Asphaltierung) durch den Eigentümer des Baugrundstückes bzw. des Gebäudes (z.B. bei Baurechtsgründen).

4.2. Der unter Punkt 1 beschriebene Einfahrtsbereich bleibt samt des eingebauten Belages öffentliches Gut.

### **5. Ansuchen:**

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

### **6. Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers nach Abschluss der Bauarbeiten, für die die Förderung beantragt wird.

### **7. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung von Ansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

### **8. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **VI) Wohnbauförderung**

### **Errichtung Eigenheim**

- 1.1. Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung sind schriftlich, frühestens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.2 a) und b) und spätestens ein Jahr nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu behandeln.
- 1.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
  - a) Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, (gemäß Definition nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBl. 8300 in der jeweils geltenden Fassung) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.
  - b) Im Zusammenhang mit Pkt. 1.2. a) das Vorliegen einer rechtskräftigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ. BO 1996 oder der Ergänzungsabgabe im Sinne § 39 NÖ. BO 1996 sowie die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
  - c) Die fristgerechte Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.
- 1.3. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von 10% der vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 1996 innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn.
- 1.4. Auszahlung der Förderung:  
Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.2.a) bis c).
- 1.5. Zuständigkeit:  
Die Genehmigung von Ansuchen obliegt dem Gemeindevorstand.
- 1.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat für entrichtete Aufschließungsabgaben/Ergänzungsabgaben, bei denen der am 01.04.2012 gültige Einheitssatz angewendet wurde.

**C) Die Richtlinien I) bis VI) gelten bis 31.12.2017.**

**Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom ~~12.12.2016~~ 11.12.2017.**



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am ~~12. September 2016~~ 11. Dezember 2017 beschlossen:

## WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

### § 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € ~~6,31~~ 6,43 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.010.761,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.433 lfm zu Grunde gelegt.

### § 3

#### Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 fest-

gesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

#### § 4

##### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

#### § 5

##### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 6

##### **Bereitstellungsgebühren**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € ~~46,51~~ 16,82 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung-Ver- rechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	<del>46,51</del> <u>16,82</u>	<del>49,53</del> <u>50,46</u>
17	<del>46,51</del> <u>16,82</u>	<del>280,67</del> <u>285,94</u>

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € ~~4,46~~ 1,49 festgesetzt.

## § 8

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. ~~Jänner~~ Oktober bis 31. ~~März~~ Dezember
2. von 1. ~~April~~ Jänner bis ~~30. Juni~~ 31. März
3. von 1. ~~Juli~~ April bis 30. ~~September~~ Juni
4. von 1. ~~Oktober~~ Juli bis ~~31. Dezember~~ 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem ~~Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt~~ 01.10.2018, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

.....

Mag. Friedrich Ofenauer  
Bürgermeister

angeschlagen am: ~~14.09.2016~~ 12.12.2017

abzunehmen am: ~~29.09.2016~~ 27.12.2017

abgenommen am:



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am

~~12. Dezember 2016~~ 11. Dezember 2017 beschlossen:

## Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

### § 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € ~~42,11~~ 12,34 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.971.738,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 22.164 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

#### Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € ~~3,73~~ 3,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.898.020,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 6.373 zugrundegelegt.

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### **Vorauszahlungen\***

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 6

#### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: € ~~1,91~~ 1,95
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € ~~1,91~~ 1,95

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals in der KG Mannersdorf (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,10 festgesetzt.

~~(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 40,48 festgesetzt.~~

## § 7

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 8

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: ~~13.12.2016~~ 12.12.2017

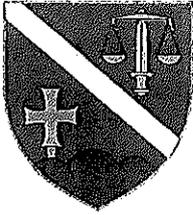
abzunehmen am: ~~28.12.2016~~ 27.12.2017

er

abgenommen am:

Mag. Friedrich Ofenauer

Bürgermeister



**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**  
 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

Bezirk St. Pölten, Niederösterreich  
 www.markersdorf-haindorf.gv.at

**Amtsstunden:**

Mo: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:30 Uhr  
 Mi: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
 Di, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

**Bürgermeistersprechstunden:**

Mo: 17:00 – 18:30 Uhr  
 Fr: 08:00 – 09:00 Uhr

Tel: 02749/2261

Fax: 02749/2261-8

E-Mail: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

---

Beilagen

---

Bearbeiter

Fraunbaum

Durchwahl

13

Datum

11.10.2017

Betrifft

**OGH Urteile bezüglich Weitergabe von Negativzinsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die aktuellen OGH Entscheidungen und die ausführliche Urteilsbegründung, wodurch die Banken verpflichtet werden bei variablen Zinsbindungen (Euribor-Bindung) die negativen Zinsen an die Kunden weiter zu reichen, bitten wir Sie um Prüfung unserer Kredit- bzw. Darlehensverträge (bitte dabei auch in Frage kommende bereits rückgezahlte Kredite- bzw. Darlehen berücksichtigen) und finanziellen Ausgleich der in der Vergangenheit nicht vorgenommenen Weitergabe der negativen Zinsen.

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass Zahlungen unsererseits auf Basis der von Ihnen vorgenommenen Berechnungen keinesfalls als Anerkenntnis einer einseitigen Vertragsauslegung in Ihrem Sinn anzusehen sind.

Mit besten Grüßen

Mag. Friedrich Ofenauer  
 Bürgermeister





Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 13. Nov. 2017

Zahl: .....

Kontaktperson:

Direktionsrat Ferdinand Bigl

Ombudsstelle

Domgasse 5

3100 St. Pölten

Tel.: 05 0100 73337

Handy: 05 0100 6 73337

Fax: 05 0100 9 73337

Ferdinand.Bigl@spknoe.at

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

SPARKASSE NIEDERÖSTERREICH  
MITTE WEST AKTIENGESELLSCHAFT  
Firmensitz: 3100 St. Pölten, Domgasse 5  
Gerichtsstand LG St. Pölten  
FB-Nr. FN197282x  
DVR 0014087, BIC SPSPAT21XXX  
UID ATU49757400  
www.spknoe.at

06.11.2017

Ihr Schreiben vom 11.10.2017  
OGH-Urteile betreffend Weitergabe Negativzinsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberste Gerichtshof hat in diversen Verbraucherverfahren die Verrechnung eines negativen Zinsindikators mit dem Wert von Null abgelehnt.

Mit Kreditverträgen von Unternehmen bzw. öffentlichen Institutionen (wie in Ihrem Fall) hat er sich nicht befasst, sodass die in den Verbraucherverfahren gefätigten Aussagen des OGH nicht auf diese Kredite anwendbar sind.

Darüber hinaus wurde bei einigen Ihrer Darlehensfinanzierungen auch ein bisher noch nicht negativ gewordener Zinsindikator bzw. ein Fixzinssatz vereinbart.

Wir ersuchen höflich um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SPARKASSE NIEDERÖSTERREICH**  
**MITTE WEST AKTIENGESELLSCHAFT**  
Ombudsstelle

Vorst. Dir. Mag. Peter Hronek, MBA

Direktionsrat Ferdinand Bigl



# HYPO NOE

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 23. Okt. 2017

Zahl: .....

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
zH Herrn Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Franz Gyöngyösi  
Kundenbetreuer  
Öffentliche Finanzierungen  
3100 St. Pölten, Hypogasse 1  
T. 05 90 910 – 1238  
franz.gyoengyoesi@hyponoe.at

18. Oktober 2017

## Information zu Negativzinsen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.10.2017, in welchem Sie uns um Prüfung der Kredit- bzw. Darlehensverträge bitten. Dazu erlauben wir festzuhalten, dass die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf derzeit ein Darlehen mit einem Fixzinssatz hat und dieses die Negativzinsthematik nicht berührt.

Desweiteren halten wir fest, dass die OGH-Urteile der letzten Monate zum Thema Negativzinsen Individualklagen von einzelnen Verbrauchern oder Verbandsklagen von Verbraucherschutzverbänden betreffen und sich zur Beurteilung von Zinsklauseln in Verbraucherkrediten auf das KSchG stützen. Die Urteile haben daher nur für Verbraucher unmittelbare Wirkung. Einen allfälligen Anspruch auf Rückzahlung von Zinsen können nur Verbraucher aus dieser höchstgerichtlichen Judikatur ableiten.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist eine juristische Person öffentlichen Rechts und gilt gemäß § 1 Abs 2 KSchG als Unternehmer. Unsere Prüfung hat daher ergeben, dass etwaige in der Vergangenheit vorgeschriebene Zinsen korrekt be- und verrechnet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

HYPO NOE Landesbank  
für Niederösterreich und Wien AG  
Öffentliche Finanzierungen

IV Dr. Christian Koch  
Abteilungsleiter

IV Franz Gyöngyösi  
Kundenbetreuer

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

3100 St. Pölten | Hypogasse 1 | Postfach 351 | T. +43(0)5 90 910-0 | landesbank@hyponoe.at | www.hyponoe.at

Rechtsform: Aktiengesellschaft | Sitz: St. Pölten | FN 99073x | Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten | ATU 15361203 | BIC (S.W.I.F.T. Adresse) HYPNATWW | DVR: 0042862

Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Eingelangt: 29. Nov. 2017
Zahl: .....

Ihre Nachricht vom  
11.10.2017  
Tel.: (0043) 050100/29028

Bearbeitet von  
Mag. Haiden  
Fax: (0043) 050100/929028

Unser Zeichen  
OE 0622  
E-Mail: michael.haiden@erstebank.at

Datum  
27.11.2017

**Betrifft: Konditionen Anpassung Ihres Bauspar- bzw. Gelddarlehens  
Bausparkonto: 7770001418-8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.10.2017.

Der OGH hat, wie von Ihnen angeführt, in mehreren Verbraucherprozessen die Verrechnung eines negativen EURIBOR mit dem Wert Null abgelehnt. Zu „Nichtverbrauchern“ - wie etwa Kreditverträgen mit Gemeinden - hat er sich nicht geäußert.

Aufgrund der OGH Entscheidungen zu negativen Zinsindikatoren erhalten Kunden, welche Verbraucher sind, für ihre Finanzierungen von unserem Institut bereits Zinsgutschriften. Genauso erfolgt für diese konsumentengeschützten Finanzierungen die künftige Zinsberechnung selbstverständlich judikaturkonform.

Wir erlauben uns auch auf unser beiliegendes Schreiben vom 30.12.2015 hinzuweisen. In diesem Schreiben wurde dargelegt, dass ein negativer Indikator-Zinssatz bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und daher nicht im Vertrag geregelt war. Nach unserer Rechtsauffassung hätten redliche Vertragspartner bei einem negativen Zinsindikator diesen mit null festgelegt.

Die bisherigen gerichtlichen Auslegungen widersprechen nicht unserer in diesem Schreiben dargelegten Rechtsauffassung.

Auf mit Unternehmen bzw. Gemeinden abgeschlossene Verträge ist die bisher ergangene höchstgerichtliche Judikatur nicht anwendbar. Es werden daher für Finanzierungen mit Gemeinden als Nichtverbrauchern von unserem Institut keine Refundierungen geleistet.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme  
und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Bausparkasse der  
österreichischen Sparkassen  
Aktiengesellschaft  
Mag. Martin C. Weber



Mag. M. Haiden